

14. Kb. 115.

Zur

Quotenfrage in Livland.

Von

H. von Broecker

vereidigtem Rechtsanwalt.

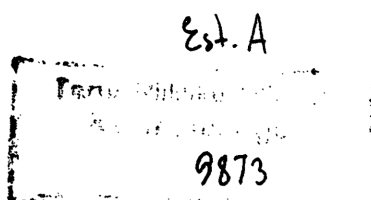
5A
~~18879~~

N^o 85514

Riga, 1898.

Verlag von Jonck & Poliewsky.

Дозодено цензурок. — Юрьевъ, 11 марта 1898 г.



Druck von C. Mattiesen in Jurjew (Dorpat).

Vorwort.

Einem von verschiedenen Seiten geäusserten Wunsche gemäss erscheint nachstehende Arbeit, die für eine russische Zeitschrift bestimmt ist, auch in deutscher Sprache. Die ursprüngliche Bestimmung der Arbeit erklärt es, warum dem Leser zu dessen besserem Verständniss eine kurze historische Darstellung der Entwicklung unserer agraren Verhältnisse geboten werden musste. Den Herrn Secretairen Alexander Tobien bitte ich an dieser Stelle meinen besten Dank für das von ihm in liebenswürdigster Weise mir zu Gebote gestellte Material entgegennehmen zu wollen.

Der Verfasser.

Einleitung.

In Nr. 29 der Sammlung der Gesetze und Regierungsverordnungen vom 3. März 1893 wird folgender für die agrare Frage in Livland bedeutungsvolle Allerhöchste Namentliche Ukas vom 18. Februar desselben Jahres publicirt: „Indem „Wir es für zeitgemäss erachten, zur endgültigen Entscheidung „der Frage betreffend die von dem Gehorchslande in Livland „und dem Bauerpachtlande auf der Insel Oesel und in Est- „land unter dem Namen Quote resp. Sechstel abgetheilten „Ländereien zu schreiten, befehlen Wir 1) dem Minister des „Innern nach gehöriger Klarstellung der Frage (по над- „лежащемъ выясненіи вопроса) in der vorschriftsmässigen „Weise darüber vorstellig zu werden, wie mit diesen Lände- „reien ihrer gesetzlichen Bestimmung gemäss zu verfahren „sei (объ обращеніи сихъ земель къ законному ихъ на- „значенію) und 2) zeitweilig bis zur erfolgten Entscheidung „darüber a) alle Verhandlungen betreffend die gesetzwidrige „Hinzuziehung von Gehorchs- oder Bauerpachtlandstücken „zum Hofesland als Quote resp. Sechstel, sowie b) den Ver- „kauf von zu dieser Categorie gehörigen Landstücken zu „beanstanden mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen die „Käufer zu den Personen des örtlichen Bauerstandes ge- „hören, welche weder Eigenthümer noch Arrendatoren von „Bauerlandstücken sind und die zu verkaufenden Grundstücke „ihrem Umfange nach das von den örtlichen Bauerordnungen „festgesetzte Minimum der Bauerpachtgrundstücke nicht über- „steigen. (Livländische Bauerverordnung von 1860 § 114, „die Regeln für die Insel Oesel vom Jahre 1865 § 21, Est- „ländische Bauerverordnung von 1856 § 58).“

Nachdem in Livland mehr als dreissig Jahre lang ganz allgemein die Anschauung geherrscht hat, dass durch die bekannten Beschlüsse des Landtags vom März 1865 betreffend das Verbot der Arbeitspachtverträge und die Meliorationsentschädigungen der Pächter der Schlußstein in den Bau unserer Agrarverfassung gefügt sei, hat dieser Allerhöchste Befehl die agrare Frage von Neuem aufgenommen und scheint den Zweck zu haben, der agraren Entwicklung Livlands Bahnen zu weisen, die ihr bisher fremd waren. Das Gesetz vom 18. Februar 1893 weicht von der früheren Praxis unserer agraren Gesetzgebung in sofern wesentlich ab, als es nicht, wie das früher zu geschehen pflegte, den Landtag auffordert, von sich aus zu der aufgeworfenen Frage Reformvorschläge zu machen oder zu diesem Zweck unter Hinzuziehung von Deputirten der Ritterschaft eine Commission ernennt, sondern mit der Prüfung der ganzen Frage und der Ausarbeitung eines Reformprojectes direct den Herrn Minister des Innern betraut.

Fünf Jahre sind seit der Publication dieses Gesetzes verflossen und noch immer hat die im Allerhöchsten Befehl aufgeworfene Frage keine Lösung gefunden.

Ueber die „gesetzliche Bestimmung“ der Quote spricht sich der Allerhöchste Befehl zwar noch nicht direct aus, indem er die Prüfung dieser Frage dem Herrn Minister überlässt, aus dem zweiten Theil des Befehls ersehen wir jedoch, dass derselbe zunächst, d. h. bis zur etwa erfolgten Feststellung der Richtigkeit der entgegengesetzten Ansicht durch den Herrn Minister, diejenige Anschauung für begründet erachtet, nach welcher die gesetzliche Bestimmung der Quote darin bestehen soll, die landlose bäuerliche Bevölkerung mit kleinen, das gesetzliche Minimum von 10 Thalern nicht erreichenden Landparcellen auszustatten, daher denn auch der Verkauf solcher Parcellen der Quote an landlose Bauern gegenwärtig gestattet bleibt. Der Allerhöchste Ukas, dessen Zweck somit in erster Linie die Klarstellung der rechtlichen Qualität der Quote ist, veranlasst uns zunächst die Frage einer Prüfung zu unterziehen, worin denn eigentlich die gesetzliche Bestimmung der Quote besteht und in wie weit dieselbe gegenwärtig diesem Zweck entsprechend genutzt wird, um dann

zur Besprechung der Frage überzugehen, ob einer Veränderung der gegenwärtig gültigen Bestimmungen über die Quote nicht schwerwiegende Bedenken rechtlicher und wirthschaftlicher Natur entgegentreten.

I. Abschnitt.

Worin besteht die gesetzliche Bestimmung der Quote?

I. Titel.

Beantwortung der Frage über den Zweck der Quote nach den gegenwärtig gültigen Gesetzen.

Auf die Frage, worin die gesetzliche Bestimmung der Quote besteht, antwortet uns Art. 97 der gegenwärtig in Geltung befindlichen livländischen Bauerverordnung vom Jahre 1860, welcher folgendermassen lautet:

„Das gesammte Hofesland, sowohl derjenige Theil desselben, welcher dieser Categorie bereits früher angehörte, als auch der, welcher bei der Begrenzung des Gehorcslandes von dem ehemaligen Bauerlande abgetheilt worden ¹⁾, ist in jeder Beziehung gänzlich der unumschränkt freien Disposition des Gutsherrn anheimgegeben. Selbiger darf nach eigenem Gutdünken ohne alle Controle das Hofesland benutzen und zur beliebigen Verwendung bestimmen“.

Ferner heisst es im Art. 99 daselbst: „Sollte nach der bewerkstelligten ersten Abtheilung und Begrenzung des Hofeslandes ein Gutsbesitzer den zum Hofeslande hinzugezogenen Theil ehemaligen Bauerlandes, welcher seither in Pacht vergeben gewesen, nunmehr in directe Nutzung nehmen wollen, so darf er dem Pächter dieses Theiles kündigen, insoweit dadurch keine contractlichen Abmachungen oder sonstige Privatberechtigungen verletzt werden“.

1) Dieser Theil wird Quote genannt.

Endlich lautet Art. 9 daselbst folgendermassen:

„Die in Grundlage der §§ 8—13 der Agrar- und Bauer-
 „verordnung vom Jahre 1849 mit dem Hofeslande vereinigten
 „Theile des früheren Bauerlandes behalten einstweilen ihre
 „steuerpflichtige Qualität. Es bleibt jedoch dem Landtage
 „anheimgestellt im Laufe von fünf Jahren Massregeln zur
 „Aufhebung der auf diesem Lande ruhenden Reallasten und
 „zur Gleichstellung desselben mit dem seitherigen schatz-
 „freien Hofeslande ausfindig zu machen und der Staatsre-
 „gierung zur Bestätigung vorzustellen.“

Der Wortlaut des Art. 97 lässt an Klarheit und Prae-
 cision des Ausdrucks wohl nichts zu wünschen übrig. Er
 erklärt unzweideutig, dass die Quote Hofesland ist, dass ihre
 Benutzung vollständig von dem Ermessen des Gutsherrn ab-
 hängt und dass hier keinerlei Regeln und keine Controle
 der absolut freien Disposition des Gutsherrn im Wege stehen.
 Der Artikel wiederholt dieses zweimal, indem er einmal er-
 klärt, dass die Quote „in jeder Beziehung gänzlich der un-
 umschränkt freien Disposition des Gutsherrn anheim gegeben
 ist“ und sodann nochmals ausdrücklich betont, dass der Guts-
 herr „nach eigenem Gutdünken ohne alle Controle die Quote
 benutzen und zur beliebigen Verwendung bestimmen“ darf.
 Diese wiederholte Betonung der Bestimmung der Quote, die
 in allen Stücken bis auf die Steuerpflichtigkeit dem Hofes-
 lande gleichgestellt wird, schliesst jede Möglichkeit einer
 falschen Auffassung der Absicht des Gesetzgebers aus, um-
 somehr, als Art. 99 nochmals wiederholt, dass der Gutsherr
 berechtigt ist die Quote aus dem Pachtbesitz der Bauern
 zu ziehen und in directe Nutzung zu nehmen und Art. 9 dem
 Landtage gestattet auch noch die letzte Spur der früheren
 Zugehörigkeit der Quote zum Bauerlande, nämlich die Steuer-
 pflichtigkeit, zu verwischen.

Schliessen somit schon der absolut klare Wortlaut des
 Art. 97, sowie die Bestimmungen der Art. 99 u. 9 der B. V.
 von 1860 jede Möglichkeit eines Irrthums in Bezug auf die
 gesetzliche Bestimmung der Quote aus, so muss noch der
 letzte Zweifel schwinden, wenn man berücksichtigt, dass Art.
 97 wörtlich aus der Bauerverordnung von 1849 herüberge-
 nommen ist, wie wir das aus dem Vergleich desselben mit

dem Art. 122 der Letzteren ersehen. Da nun die Bauerverordnung von 1849, nur probeweise auf 6 Jahre eingeführt wurde¹⁾ und nach Ablauf dieser Zeit einer eingehenden Prüfung durch den Landtag, das Ostseecomité und den Reichsrath unterworfen und dennoch der § 122 derselben wörtlich und ohne jede Veränderung als Art. 97 in die B. V. von 1860 aufgenommen worden ist, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass Art. 97 in klarer und richtiger Form die wahre Absicht des Gesetzgebers wiedergiebt. Dazu kommt noch, dass in keinem ordnungsmässig publicirten Gesetze und in keiner Verordnung jemals weder eine andere dem Art. 97 widersprechende Zweckbestimmung für die Quote angegeben, noch ein Motiv des Gesetzgebers angeführt wird, welches den Art. 97 in einem anderen Lichte erscheinen lassen könnte.

Man könnte nun vielleicht der Ansicht sein, dass der eigentliche Zweck der Quote im Gesetz nicht zum Ausdruck gelangt sei, dass man denselben daher nur aus der Rechtsgeschichte erkennen könne, dass man forschen müsse, was den Gesetzgeber veranlasst hat die Quote vom Bauerlande abzutrennen und dass nur diese Erwägungen als massgebendes Motiv des Gesetzgebers zu betrachten seien. Diese Anschauung würde aber in strictem Widerspruch zu den bestehenden Gesetzen stehen, denn die Motive des Gesetzgebers, die selbst nicht in das Gesetz hineingenommen sind und daher keine Gesetzeskraft haben, können für die Auffassung eines Gesetzes nur dann von Bedeutung sein, wenn das Gesetz selbst unklar gefasst ist, wenn verschiedene Auffassungen desselben zulässig sind und man sich unter logisch gleich berechtigten Auffassungen für Eine entscheiden muss. Hier kann allerdings auch auf den im Gesetze nicht ausgesprochenen Zweck desselben und auf die Motive des Gesetzgebers zurückgegriffen werden. Anders ist es aber da, wo, wie im gegebenen Falle, ein Gesetz absolut gar keine Zweideutigkeit enthält und nur eine einzige Deutung seines Sinnes zulässt,

¹⁾ Cf. Die Einführungskase der B. V. von 1849 u. 1860 vom 9. November 1849 Nr. 42696 u. 10. Januar 1861 Nr. 1569 (abgedruckt in den B. V.).

denn es gilt als erste Interpretationsregel, dass die Motive des Gesetzgebers niemals dazu benutzt werden dürfen, um dem klaren durch die grammatische und logische Interpretation festgestellten Sinn des Gesetzes eine andere Deutung zu geben. Selbst, wenn der Gesetzgeber etwas ganz Anderes bezweckt hat, als der nach den grammatischen und logischen Interpretationsregeln ausgelegte Text des Gesetzes sagt, muss dennoch stets Letzterem der Vorzug gegeben werden.

Art. 65 der Reichsgrundgesetze erklärt ausdrücklich, dass „die Gesetze ihrem genauen und buchstäblichen Sinne gemäss ohne jede Veränderung und Ausdehnung erfüllt werden müssen; alle Behörden ohne Ausnahme, selbst die höchsten, sollen ihre Verfügungen in jedem Falle auf den genauen Wortlaut des Gesetzes gründen, sollen in demselben nicht einen Buchstaben ohne Vorstellung an die Kaiserliche Majestät ändern und nicht eine trügerische Unbeständigkeit willkürlicher Interpretationen zulassen“. Ferner wären hier noch im Speciellen zur Begründung der Richtigkeit obiger Behauptung die Interpretationsregeln unseres provinciellen Privatrechts anzuführen, welches nach Art. XII seiner Einleitung den Character eines Subsidiarrechts für die Bauerverordnung hat, zumal die Bauerverordnung von 1860 selbst keine Interpretationsregeln enthält. Nach diesen Interpretationsregeln unseres Privatrechts (Art. XVI der Einleitung) ist bei der Auslegung eines Gesetzes „vor Allem auf die Bedeutung der gebrauchten Worte zu sehen; sind die Worte mehrdeutig, so ist der allgemeinen Bedeutung vor der besonderen und der gewöhnlichen vor der uneigentlichen Bedeutung der Vorzug zu geben, ausser, wenn dieselbe mit dem angegebenen oder mit Bestimmtheit vorauszusetzenden Grunde oder mit der unzweifelhaften Absicht des Gesetzes unvereinbar sind.“ In dieser gesetzlichen Bestimmung ist klar ausgedrückt, dass die Motive des Gesetzgebers und der Grund eines Gesetzes bei der Interpretation nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn das zu interpretirende Gesetz mehrere Deutungen zulässt.

Da nun, wie bereits oben gesagt, der Art. 97 nur eine einzige Deutung seines Sinnes zulässt, so ist nach den bestehenden Gesetzen das Zurückgreifen auf die Absichten des Gesetzgebers unzulässig. Art. 97 der B. V. v. 1860 bestimmt

klar, worin der Zweck der Quote besteht, und so lange dieses klare Gesetz nicht auf dem gesetzlichen Wege abgeschafft wird, dürfte die Frage betreffend die rechtlichen Verhältnisse am Quotenlande nur durch dasselbe entschieden werden.

Aber selbst wenn Art. 97 der B. V. eine verschiedene Auffassung zuliesse und daher auf die Absicht des Gesetzgebers, auf die historische Entstehung dieser Bestimmung und auf die der Publication desselben vorausgegangenen Verhandlungen und Berathungen der mit der Abfassung der Gesetze betrauten Commissionen zurückgegriffen werden müsste, so würde dennoch die Frage, ob die Quote gegenwärtig ihrer gesetzlichen Bestimmung gemäss genutzt wird, indem die Gutsbesitzer über dieselbe ebenso wie über das Hofesland nach freiem Ermessen verfügen, nur in bejahendem Sinne beantwortet werden können.

II. Titel.

Beantwortung der Frage über den Zweck der Quote aus der Rechtsgeschichte.

Zum besseren Verständniss der uns beschäftigenden Frage müssen wir einen kurzen Rückblick in die Geschichte der agraren Entwicklung Livlands werfen. Die Geschichte Livlands zerfällt in folgende vier Perioden:

I. Die Periode der bischöflichen und der Ordensherrschaft bis zum Jahre 1561:

II. Die Periode der polnischen Herrschaft von 1561—1629;

III. Die Periode der schwedischen Herrschaft von 1629—1721;

IV. Die Periode der russischen Herrschaft von 1721 an.

Litteratur. Liv- Est- und Curländisches Urkundenbuch (U.B.) herausgegeben von F. G. v. Bunge und Hermann Hildebrand B. 1—10; Prof. Dr. Oswald Schmidt Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands, Dorpater juristische Studien 1895 III 2. 3.; F. G. von Bunge: Geschichtliche Entwicklung der Standesverhältnisse in Liv-, Est- und Curland bis zum Jahre 1561 Dorpat 1838; R. J. L. Samson von Himmelstjerna: Historischer Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen in besonderer Beziehung auf das Herzogthum Livland, in der Beilage zum Inland 1838; Otto Mueller die livländische

I. Die Periode der bischöflichen und Ordensherrschaft.

Die Eroberung Livlands durch die Deutschen hatte für die eingeborene Bevölkerung nur den Verlust ihrer politischen Freiheit zur Folge. Dagegen verblieben den Eingeborenen vollständig die persönliche Freiheit, die Rechtsfähigkeit in vermögensrechtlicher Beziehung und der Grundbesitz ¹⁾. Die Eingeborenen standen unter der Herrschaft der Bischöfe und des Ordens, deren Herrschermacht in dem Anspruch auf Heeresfolge, Abgaben und Dienste, sowie in der Abhaltung der Rechtspflege bestand. Zwischen die Landesherren und die Eingeborenen schob sich bald in den bischöflichen Landestheilen der Stand der Vasallen, denen das Land nach germanischem Lehnrecht vergeben wurde. Die Vasallen waren den Landesherren bloß zum Reiterdienst ver-

Agrargesetzgebung Riga 1892; Astaf von Transehe-Roseneck Gutsherr und Bauer in Livland im 17. und 18. Jahrhundert. Strassburg 1890. Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg Heft VII; А. Рихтеръ, Исторія крестьянскаго сословія въ присоединенныхъ къ Россіи прибалтійскихъ губерніяхъ Рига 1860; G. Merkel, Die freien Letten und Esthen, Leipzig 1820; Ueber die neuerlich begründete Bauerfreiheit in den russischen Ostseeprovinzen im Hermes, kritisches Jahrbuch der Litteratur III Stück 1821; H. Baron Bruiningk, Livländische Rückschau Dorpat, Riga, Leipzig 1879; J. v. Sivers, Zur Geschichte der Bauernfreiheit in Livland Riga 1878; E. Loening, Die Befreiung des Bauernstandes in Deutschland und Livland. Baltische Monatsschrift XXVII. B., S. 89; A. Tobien, Zur Geschichte der Baueremancipation in Livland, Balt. Monatsschrift B. XXVII. S. 273-304; derselbe, Zur Geschichte der livländischen Agrargesetzgebung. Baltische Monatsschrift B. XXVIII, S. 699-773; derselbe, Beiträge zur Geschichte der livländischen Agrargesetzgebung, Balt. Monatsschrift XXIX. B., S. 81 ff. und 370 ff.; „Baron Pahlen und die 77 Paragraphen“, Balt. Monatsschrift B. XXXVIII, S. 561. „Das neue livländische Bauergesetzbuch“, Balt. Monatsschrift, B. V, S. 1; „Das Bauerland und die neue baltische Agrargesetzgebung“, Balt. Mon., B. XIV, S. 354 ff.; Est- und livländische Brieflade, herausgegeben von Bunge und Toll, Reval 1856 I. Th.; Materialien zu einer Geschichte der Landgüter gesammelt von Heinrich von Hagemeister, Riga 1836; J. Eckardt, „Livland im 18. Jahrhundert“, Leipzig 1876.

1) U. B. cf. № 248, 560 a.

pflichtet und hatten dafür die Herrschaft in den ihnen verlehnten Landstücken, in welchen sie Anspruch auf Abgaben und Dienste der Eingeborenen, sowie das Recht der Gerichtsbarkeit hatten. Sie vertraten daher in ihren Territorien vollständig den Landesherrn. In den nicht verlehnten Landestheilen wurde das Gericht vom Vogte des Landesherrn gehegt und die Dienste und Abgaben direct an den Landesherrn geleistet. Die eingewanderten Deutschen hatten ursprünglich keinen eigenen Grundbesitz, sondern erwarben solchen erst allmählig auf dem Vertragswege von den Eingeborenen. Das Einkommen der Vasallen und Landesherrn bestand daher vornehmlich in den Abgaben der Eingeborenen. Dieselben waren anfangs sehr gering und bestanden in der Regel in Getreidelieferungen¹⁾. Die Dienste zerfielen in die Heeresfolge und in den Burgen- und Wegebau. Abgaben und Dienste nahmen bald zu. Die Erhöhung der Abgaben wurde theils durch wiederholte Aufstände eines Theiles der Eingeborenen und durch Krieg veranlasst, theils war sie aber bloß eine Act der Willkür. Die Ursache für die Erhöhung der Dienste ist dagegen darin zu suchen, dass Landesherrn und Vasallen sehr bald Landwirthschaft zu treiben begannen und da sie ausser den Eingeborenen keine anderen Arbeitskräfte hatten, diesen die landwirthschaftlichen Arbeiten auferlegten. Schon im 13. Jahrhundert begannen nämlich die Landesherrn und Vasallen durch Rodung der nicht als Privateigenthum betrachteten Waldungen²⁾ sich grosse Ackerflächen herzustellen. Mit der Erweiterung dieses Ackerareals wuchs die Belastung der Eingeborenen mit Diensten constant. In Folge dieser Zunahme von Abgaben und Diensten waren die Eingeborenen häufig nicht in der Lage dieselben zu leisten. Sie mussten häufig, um ihre Aecker zu bestellen von den Herren Saaten und Vieh borgen, waren häufig mit ihren Abgaben im Rückstande und geriethen auf diese Weise immer mehr und mehr in Ver-

1) Cf. Otto Müller l. c. Anhang S. 97-107, v. Bunge l. c. S. 4 ff. und die daselbst citirten Quellen, Schmidt l. c. S. 19 ff. v. Samson l. c.

2) Nur an Aeckern und Wiesen bestand ein ausschliessliches Nutzungsrecht.

schuldung. Von zweierlei Art waren nun die Mittel, sich aus dieser bedrückten Lage zu befreien: entweder Empörung gegen den Herrn oder Entweichen der Bauern von ihren Wohnsitzen. Da Letzteres besonders um die Mitte des 15. Jahrhunderts Ueberhand nahm, so stieg bei den Herren immer mehr das Bedürfniss nach gegenseitigem Schutz vor solchen Verlusten und es kam allmählig die Rechtsanschauung auf, dass, wenn der Entwichene ein Schuldner des Herrn sei, entweder die Schuld desselben zu tilgen oder der Mensch auszuliefern¹⁾ sei. Da es nun aber häufig schwierig war, den Beweis der Schuld des Entlaufenen zu erbringen, so schlossen die Vasallen einzelner Territorien sowohl unter sich und mit ihrem Landesherrn, als auch mit den Herrn anderer Territorien sog. Einigungen über die Ausantwortung verstrichener Bauern²⁾, in denen sie sich verpflichteten unbedingt die entlaufenen Bauern einander auszuliefern. Dieses hatte nun zur Folge, dass der Bauer zwar rechtlich frei, thatsächlich aber an die Scholle gebunden war, und dass sich in dem Rechtsbewusstsein immer mehr der Grundsatz der Schollenpflichtigkeit der Bauern einbürgerte. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts beginnt man in Livland sich der die Leibeigenschaft bezeichnenden Ausdrücke Erbbauer, Erbbauer oder eigen Mann zu bedienen. Das Wesen der Leibeigenschaft aber bestand darin, dass der Bauer als seinem Herrn erblich zugehörig betrachtet wurde. Es konnte daher von einem Grundeigenthum eines Erbbauern nicht mehr die Rede sein. Das Grundeigenthum stand ohne Zweifel dem Herrn zu. So verwandelte sich das Recht der Bauern auf die von ihnen bebauten Grundstücke unvermerkt in ein blosses Nutzungsrecht, welches durch Dienste und Frohnen verdient werden musste.

Bei Veräußerung von Land wurden die Leute mit veräußert, auch nahm der Verkäufer eines Gutes sich einzelne Bauern aus. Beim Verkauf von Gütern wurde der Anspruch auf die entlaufenen Bauern an den Käufer oder auch als selbständiges Forderungsrecht an dritte Personen cedirt. Auch

1) U. B. MMCXXV u. B. 7 № 228—230, 206.

2) Cf. von Bunge l. c. S. 23.

ohne Land wurden Bauern verkauft oder verschenkt. Nur am beweglichen Vermögen behielten die Bauern ihr volles Recht ¹⁾).

II. Die polnische Periode.

Art. XXII des Privilegium Sigismundi Augusti vom 20. November 1561 bestimmt, dass „die Bauern, welche mit Genehmigung der Fürsten oder durch Erbfolge in irgend Jemandes Botmässigkeit sich befinden“ im Falle ihres Entweichens auszuliefern sind, „falls nicht durch bestimmte urkundliche Beweise oder durch lebende Zeugen Jemand darthun kann, das dieselben von ihrem gesetzmässigen Eigenthümer ihm abgetreten sind.“ Art. XXIII. erklärt, dass die Bauern der Adelligen „bloss zu den Diensten für ihre Eigenthumsherrn, wie bisher nach dem alten beobachteten Gebrauch, verpflichtet bleiben und nicht zu andern Dienstbarkeiten zum Nachtheil ihres Herrn gezwungen werden dürfen. Endlich gewährt Art. XXVI. den Edelleuten die Criminal- und Civilgerichtsbarkeit über die Bauern. Die angeführten Art. beweisen, 1) dass die Bauern volles Eigenthum ihrer Herrn und 2) dass ihre Dienste ungemessene und eine persönliche Leistung der Bauern, nicht eine Entschädigung für die Nutzung des Grund und Bodens sind.

Von Wichtigkeit für das Verhältniss der Bauern zu den Gutsbesitzern während der polnischen Periode war endlich noch der Umstand, dass das Lehensverhältniss, welches bereits in der vorigen Periode durch die sog. Gnadenrechte d. h. durch das auf die weiblichen Nachkommen in Ermangelung von männlichen und auf die Seitenlinien ausgedehnte Erbrecht am Lehn, sowie ein weitgehendes Verfügungsrecht über dasselbe wesentlich gelockert war, beinahe in volles Eigenthum verwandelt wurde. ²⁾

III. Die schwedische Periode — 1721.

Die schwedische Regierung suchte das durch verheerende Kriege zerstörte Livland in jeder Beziehung wieder

1) Briefflade I 594, 673, 680, 777, 844, 1030, 1211, 1372, 1142, 1146, 773, 1375, 1496, 609, 855, 903, 1394, 1359, 1043, 809, 1180, 1217.

2) Priv. Sig. Aug. Art. 7 und 10.

auf zu richten. Ihre Hauptsorge galt dabei den Bauern. Die peinliche Gerichtsbarkeit wurde 1632 dem Adel entzogen und ordentlichen Gerichten übertragen. Die Bauern erhielten das Recht über Bedrückung ihrer Herren Klage zu führen. Zu den wichtigsten Massnahmen der Regierung gehören 1) die Generalrevision und Hakenegalisierung und 2) der Erlass des Reglements für die Kronsgüter in Livland.

1. Die Generalrevision und Hakenegalisierung.¹⁾

Die langjährigen Kriege hatten die Finanzen Schwedens total erschöpft. Dazu kam noch, dass die Freigiebigkeit einiger Regenten fast alle Staatsdomänen, aus denen die Krone früher einen grossen Theil ihrer Einkünfte bezogen, sowohl im Reiche als auch in Livland, dem Adel übergeben hatte. Es wurde daher auf Drängen der Reichsstände, die den Ausfall an Einnahmen nicht durch Steuern decken wollten, auf dem Reichstage vom November 1680 die Einziehung der von den Königen unter Verletzung des sog. Norköppingschen Beschlusrechts verschenkten Domänen in Schweden selbst und in Liv- und Estland beschlossen. Diese schonungslos vorgenommene Güterreduction beschränkte sich in Livland nicht nur auf die von schwedischen Herrschern donirten Güter, sondern ging auch auf die früher verliehenen zurück. Dass Schlussresultat der Güterreduction²⁾ war, dass dem Adel in Livland nur ein Sechstel seines früheren Besitzes verblieb, d. h. von 6332 Haken waren nur noch 1021 im Privatbesitz; alles übrige Land war wieder Kronsdomäne geworden. Der Umstand, das $\frac{5}{6}$ aller Landgüter in Livland Domänen geworden waren, ist für die Agrargesetzgebung insofern von grosser Bedeutung gewesen, als derselbe die Hauptveranlassung für die Generalrevision und Hakenegalisierung im Jahre 1687 wurde. Man unterschied damals fünf verschiedene Arten

1) Buddenbrock Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten, Riga 1821 B. II. Abth. 1, S. 1244 ff; daselbst abgedruckt die Instruction vom 7. Februar 1867 und das Revisionsmemorial vom 30. Junius 1688 (S. 1250 l. c.)

2) Cf. v. Transehe l. c. S. 45, v. Samson l. c. S. 57.

von Haken¹⁾ und zwar heermeisterliche von 177, plettenbergische von 96, erzbischöfliche von 66, polnische grosse Haken von 120 und deutsche kleine von 30 Tonnen Aussaat.

Aus zwei Gründen war nun die Regierung interessirt die Haken auszugleichen und die Hakenzahl aller, auch der Privatgüter genau festzustellen, denn 1) flossen die Pachten der vielen Domänengüter, die sich nach der Hakenzahl richteten, zu den Einnahmen des Staates und 2) war der Haken bei Privatgütern der Massstab, nach welchem die öffentlichen Gutsleistungen bestimmt wurden. Dieselben bestanden zu schwedischer Zeit 1) im Rossdienst d. h. der Verpflichtung auf je 15 Haken einen Reiter zu stellen, 2) in der Station, d. h. einer Abgabe an die Regierung in Getreide und Heu, Schiess-(Vorspann) und Balkengeldern zum Behuf des Festungsbaues (von jedem Revisionshaken 7 Thaler 2 $\frac{1}{4}$ Gr. Species oder Alberti) und 3) in der Reiterverpflegung d. h. einer Abgabe von je 3 Thalern Alberti von jedem Revisionshaken²⁾.

Im Jahre 1687 wurde nun, nachdem von 1683—1687 eine genaue Landvermessung stattgefunden, die Generalrevision und Hakenregalisirung in Livland begonnen. Die Revisionscommission unterschied bei ihrer Arbeit die Hofesländereien und die Bauerländereien, weil die öffentlichen Abgaben und Lasten nur von Letzteren erhoben wurden, jene dagegen zu allen Zeiten schatzfrei waren. Unter Bauerländereien verstand man solche, welche den Bauern als Ersatz für Abgaben und Frohne zur Nutzung übergeben worden. Die Maaseinheit war der Haken³⁾. Darunter hatte man ursprünglich den mit einem Pferde bespannten Hakenpflug verstanden, der die älteste Steuereinheit repraesentirte. Dann war die Ackerfläche, die ein Mann mit einem Pferde im Laufe eines Sommers pflügen konnte, unter der Bezeichnung Haken Steuereinheit geworden. Da jedoch die verheerenden Kriege die Menschen dahingerafft und die öden Ackerflächen nicht als

1) Ueber Haken cf. Buddenbrock l. c. I. 455 u. II. 1243 Priv. Sg Ang. Art. XIII §-3, von Hagemeister l. c. I. S. 3.

2) Cf. v. Transehe l. c. S. 9, v. Samson l. c. S. 36.

3) Otto Müller l. c. S. 11, v. Samson l. c. S. 32, v. Buddenbrock l. c. II S. 1243, v. Transehe l. c. S. 33.

Steuerobject betrachtet werden konnten, so wurde nach der vom Generalgouverneur von Livland Grafen Oxenstierna im Namen der vormundschaftlichen Regierung am 16. August 1638 publicirten Hakenrevisionsinstruction ein Gesinde, welches wöchentlich 2 Arbeiter zu Pferde stellte, für einen Haken angeschlagen¹⁾, wüste Ländereien aber wurden gar nicht veranschlagt und an eine geometrische Messung, wie sie 1683 begonnen wurde, war garnicht gedacht worden. Der Grundgedanke der Hakenrevision besteht darin, dass der Bauer billiger Weise dem Gutsherrn für die Nutzung der Ländereien desselben nur das abgeben konnte, was von einer mittleren Ernte nachbleibt, wenn man von derselben 1) den Lebensunterhalt des Bauern und seiner Familie; 2) die von dem Bauern zu erlegenden öffentlichen Abgaben und 3) die Saat in Abzug bringt. Wie viel nun dieser Rest betrug, sollte gesetzlich festgestellt werden.

Die Hakenrevision von 1687 begann mit einer Erhebung über die bisher praestirten Abgaben und Dienste. Das Ergebniss dieser Erhebung wurde in den sog. Wackenbüchern verzeichnet, welche die Namen der einzelnen Gesinde aufführten und angaben, wie viel Arbeiter zu Fuss und zu Pferde jedes einzelne Gesinde wöchentlich zu stellen hatte und welche Abgaben in Naturalien oder Geld zu entrichten waren. Nachdem diese Aufzeichnungen stattgefunden, wurden die Dienste und Abgaben nach einer bestimmten Preistabelle in Geld umgerechnet (geschätzt) und zwar in Reichsthalern à 90 Groschen. So wurde z. B. 1 Loof Winterweizen mit $\frac{2}{8}$ Thaler, 1 Loof Sommerweizen, Roggen oder Gerste mit $\frac{1}{2}$ Thaler, 1 Arbeitstag zu Pferde mit 4 Groschen, ein Arbeitstag zu Fuss mit 3 Groschen geschätzt. Waren auf solche Weise die Leistungen eines Gesindes (Arbeit und Abgaben) in Geld umgerechnet, so bestimmte man die Hakenzahl desselben, indem man die erhaltene Thalersumme durch 60 dividirte, d. h. es wurden je 60 Thaler als ein Haken betrachtet. So war ein Gesinde, dessen Dienste und Abgaben zusammen 30 Thaler Geldeswerth betrug, gleich $\frac{1}{2}$ Haken. Während

1) Cf. Buddenbrock l. c. B. II, S. 1244, v. Transehe l. c. S. 38, v. Hagemeister l. c. I S. 6, v. Samson l. c. S. 33.

für die Privatgüter sich die Hakenegalisierung und -revision hierauf beschränkte, ¹⁾ galt für die Kronsdomänen noch die Bestimmung, dass, wenn die Bauern erklärten, das in ihrer Benutzung befindliche Land genüge nicht zur Praestirung der im Wackenbuch verzeichneten Abgaben und Dienste, eine Untersuchung und Taxation der Qualität und Quantität des Landes stattfinden sollte ²⁾, wobei jedoch nur der Acker und das sog. Buschland, welches nur von Zeit zu Zeit beackert wurde, in Betracht kamen. Die Instruction giebt zum Zweck der Bonitirung des Bodens vier Grade des Ackerbodens und ebensoviel Grade des Buschlandes an. Das betreffende Gesinde wurde gemessen, wobei die Tonnstelle als Flächenmaas benutzt wurde ³⁾. Es wurde nun ermittelt, wieviel Tonnstellen Acker oder Buschland der vier festgesetzten Grade der betreffende Bauerhof umfasste, und dann nach einer Tabelle, in welcher der Werth einer Tonnstelle Acker resp. Buschland I., II., III. und IV. Grades in Reichsthalern à 90 Groschen angegeben war, ausgerechnet, wie viel Thaler die für das Gesinde ermittelte Zahl der Tonnstellen betrage. Nach dieser Tabelle wurde eine Tonnstelle Acker I. Grades gleich 1 Thaler, eine Tonnstelle Buschland I. Grades gleich $\frac{1}{2}$ Thaler angenommen. Dieser Berechnung lag der Gedanke zu Grunde, dass, wenn man eine Tonnstelle Acker I. Grades mit einer Tonne Roggen besäet, von dieser Aussaat bei mittelmässiger Ernte nach Abzug des für den Bauern nöthigen Unterhalts, des zur Entrichtung der publikten Abgaben Erforderlichen und der Saat noch 1 Tonne Roggen übrig bleibt, welche als gesetzlicher Ertrag des Landes dem Eigenthümer des Bodens rechtlich gebührt. 1 Tonne Roggen d. h. 2 Loof hatte aber damals den Werth eines Thalers. Somit hatte der Bauer dem Herrn für eine Tonnstelle Acker I. Grades

1) Cf. Art. 9 der Instruction vom 7. Februar 1687.

2) Cf. Art. 16 des Revisionsmemorials vom 30. Junius 1688.

3) 1 Tonnstelle (= 14,000 schwed. □ Ellen; $2\frac{1}{2}$ Tonnstellen = 1 Dessjätine) ist ein Stück Land, welches mit einer Tonne (= 2 Loof; $1\frac{1}{2}$ Tonnen = 3 Loof = 1 russ. Tschetwert) Roggen besäet werden kann. Die Lofstelle beträgt nur 10000 schwed. □ Ellen, 10 Lofstellen = 3,40 Dessj.

Arbeiten und Abgaben für einen Thaler zu leisten. Diese Taxation bestimmt also nicht den wirklichen Werth des Landes, sondern giebt nur den Masstab für den wahren Reinertrag oder die Rente in Naturalien und Frohnen. Unter einem Thaler Land versteht man also ein Stück Land, dessen Grundrente zur Zeit der schwedischen Hakenrevision v. 1687 gleich einem Thaler war. Diese Grundrente aber wurde gefunden, indem man von der Ernte die Saat, den für den Bauern erforderlichen Lebensunterhalt und die öffentlichen Abgaben abzog. War somit die Ertragsfähigkeit des Landes in Thalern festgestellt, so musste der Thalerwerth des Landes dem Thalerwerth der Leistungen entsprechen. War dieses nicht der Fall, so musste ein Ausgleich stattfinden, so z. B. durch Hinzufügung von Aeckern etc. In den Fällen, wo es zu einer Feststellung des Thalerwerthes des Bauerlandes kam, wurde Letzteres auch im Wackenbuch verzeichnet.

Diese Grundregeln der Generalrevision von 1687 sind bis auf einige Aenderungen noch gegenwärtig in Anwendung geblieben.

2. Das Reglement für die Kronsgüter in Livland¹⁾.

In agrarpolitischer Beziehung von grösster Bedeutung war endlich noch der Erlass des Reglements für die Pächter und Bauern der Domänen vom 21. März 1696, „wornach sowohl alle I. K. M. Oekonomie-Bediente, als auch die Arrendatores und Bauern von I. K. M. Güthern in Liefland sich zu reguliren und zu richten haben“. Dieses Reglement bestimmte unter Androhung von Strafe, dass die Domänenpächter von den Domänenbauern, welche gleich den übrigen Bauern schollenpflichtig und leibeigen waren, nur die im Wackenbuch verzeichneten Dienste und Abgaben verlangen durften und dass eine Aussetzung der Bauern aus ihren Höfen nur vom Statthalter und zwar nur im Falle von Deteriorationen und Nichterfüllung der Pflichten vorgenommen werden könne. Ueber die Domänenpächter durften die Bauern beim Statthalter resp. dem Landgericht Beschwerde führen.

1) Cf. Buddenbrock l. c. B. II Abth. I S. 1204 ff.

Auf dem Landtage vom Jahre 1697 liess der König zwar erklären, dass auch auf den Privatgütern im Allgemeinen die gegenseitigen Rechte der Gutsbesitzer und Bauern durch dieses speciell für die Kronsgüter erlassene Reglement „als geordnet zu betrachten“ seien ¹⁾, in Wirklichkeit wurde jedoch dieser Befehl nicht in vollem Umfange erfüllt und das Geltungsgebiet des Reglements von 1696 auf die Kronsgüter beschränkt.

IV. Die Periode der russischen Herrschaft.

Auf Grund des Art. 11 des Nystädter Friedenstractates vom 30. August 1721 ²⁾ wurde die Gütererreduction in Livland wieder rückgängig gemacht. Der grössere Theil der Kronsgüter in Livland ging dadurch wieder in Privatbesitz über, was zur Folge hatte, dass das Geltungsgebiet des Reglements für die Domänenpächter sehr eingeschränkt wurde. Auf der weitaus grössten Anzahl der Güter waren die Bauern wieder der absoluten Willkür ihrer Herrn preisgegeben. Dieser Umstand, ferner die Verwüstung des Landes durch die anhaltenden Kriege, sowie endlich die Thatsache, dass im 18. Jahrhundert in den inneren Provinzen Russlands die schrankenlose Macht der Gutsbesitzer über die Leibeigenen ihren Höhepunkt erreicht hatte ³⁾, was natürlich auch auf die livländischen Verhältnisse nicht ohne Einfluss blieb, waren die directen Ursachen dafür, dass die Lage der Bauern in Livland im achtzehnten Jahrhundert eine äusserst schwere wurde. Hiervon überzeugte sich auch auf ihrer Reise durch Livland im Jahre 1764 die Kaiserin Catharina II. Auf ihren Befehl trug der livländische Generalgouverneur Graf Browne ⁴⁾ dem livländischen Landtage auf, Massregeln zur Aufhebung der Bedrückung der Bauern zu ergreifen. Auf diese Aufforderung antwortete zwar im Jahre 1765 die Ritterschaft, die Bauern seien „servi nach dem ganzen Umfange des römi-

1) Cf. Samson l. c. S. 57.

2) II. C. 3. № 3819.

3) Cf. J. Engelmann, Die Entstehung und Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland. Balt. Monatsschrift XXVII und XXVIII B.

4) Cf. v. Samson l. c. S. 48.

schen Rechtes, so weit als es die christliche Religion zugelassen“, fasste jedoch zugleich in 14 Punkten den Beschluss 1) den Verkauf der Bauern über die Grenzen Livlands zu untersagen; 2) dem Bauer den freien Genuss seines Eigenthums an der fahrenden Habe, d. h. am Mobilienvermögen zu gewähren; 3) demselben das Recht der Beschwerde über Bedrückungen durch den Herrn zu geben; 4) die Dienste und Abgaben der Bauern in sogenannten „Regulativen“, von denen nicht abgewichen werden durfte, ein für alle Mal zu normiren. Diese Regulative oder Wackenbücher mussten der ritterschaftlichen Canzlei eingesandt werden. Durch besondere Commissionen sollte dann eine Controle darüber ausgeübt werden, ob die von den Gutsbesitzern verfassten Regulative nicht Leistungen enthielten, die mit den Kräften der Bauern, d. h. mit den dem Einzelnen angewiesenen Ländereien und den arbeitsfähigen Dienstleuten nicht im Verhältniss standen. Die schlaffe Ausübung der Controle über die Erfüllung dieser Bestimmungen, die Nichteinsendung der Regulative, die kurzen Gerichtshegungen der Landgerichte und endlich das Nichtvorhandensein estnischer und lettischer Uebersetzungen dieser Verordnungen, welche dadurch bei den Bauern bald in Vergessenheit geriethen, waren die Ursachen, dass die Lage der Bauern keine wesentliche Veränderung erfuhr. Zwar fasste der Landtag, durch den Adelsmarschall Friedrich v. Sivers angeregt, 1795, 1797 und 1798 verschiedene Beschlüsse zur Besserung der Lage der Bauern, jedoch führten dieselben zu nur geringen practischen Resultaten ¹⁾.

I. Die Bauerverordnung von 1804.

Mittlerweile erliess der Kaiser Paul, bis zu dessen Thron die Klagen der Bauern gedungen waren, im Jahre 1800 an den livländischen Generalgouverneuren Nagel den Befehl,

1) Cf. „Landtagsschluss zur Verbesserung des Zustandes der Bauern als im Monat Januar des 1797-ten Jahres auf dem ausserordentlichen Landtage in Riga etc. Moskau 1797. Gedruckt in der Kayserlichen Universitäts Druckerey bey Rüdiger und Claudi“, v. Transehe l. c. S. 206 ff.

alle Forderungen der Gutsbesitzer an die Bauern, welche den Wackenbüchern widersprachen, auf das Strengste zu untersagen und mit gerichtlicher Verwaltung des Vermögens zu strafen, sowie dem Adel vorzuschreiben feste Grundsätze für die Regelung der agraren Frage zu entwerfen. Nach langen Debatten und grossen Schwierigkeiten erfolgte im Jahre 1803 ein Landtagsschluss, dessen allendliches Ergebniss die am 20. Februar 1804 Allerhöchst bestätigte „Verordnung die Bauern des Livländischen Gouvernements betreffend“¹⁾ war. Da gegen diesen Landtagsschluss eine Reihe von Protesten eingelegt worden war, wurde derselbe mit sammt den abweichenden Meinungen einem in Petersburg unter Vorsitz des Ministers des Innern des Grafen Kotschubei „zur Untersuchung der livländischen Angelegenheiten niedergesetzten Comité“ zur Prüfung übergeben²⁾. Dieses Comité hatte sich bei seinen Arbeiten folgendes Programm gestellt: 1) „bei den wesentlichen Bestimmungen nicht von den früheren auf vorige Anordnungen gegründeten Festsetzungen sich zu entfernen“; 2) in Rücksicht aller Verhältnisse zwischen Herrn und Bauern nichts unbestimmt zu lassen“; 3) „eine politische Existenz der Bauern anzuerkennen“; 4) „das wohlerworbene Eigenthum ihnen zu zusichern“ und 5) „sie durch die von besonderen Commissionen zu veranstaltende Bestimmung ihrer Verpflichtungen gegen alle Bedrückungen zu schützen“³⁾. Der Grundgedanke der B. V. von 1804 bestand nun darin, dass der Grund und Boden zwar dem Gutsherrn zum vollen Eigenthum gehörte, der Bauer aber, an demselben gegen Leistung festbestimmter und seinen Kräften entsprechender Arbeiten und Naturalabgaben ein erbliches Nutzungsrecht besitzen sollte. Im Einzelnen wäre hier auf Folgendes hinzuweisen:

1) Die Schollenpflichtigkeit des livländischen Bauern bleibt zwar bestehen, allein der Bauer ist nicht mehr mit

1) II. C. 3. T. XXVIII № 21162.

2) Cf. die der B. V. vorausgeschickte Unterlegung an Se. Kaiserliche Majestät.

3) Cf. die citirte Unterlegung.

seiner Person Eigenthum des Herrn; er darf daher nicht ohne Land veräußert oder auf ein anderes Gut versetzt werden; er ist auf dem Gebiet des Privatrechts vollkommen rechtsfähig; er kann selbst Land erwerben; ein eigenes Bauergericht übt die Gerichtsbarkeit in Civil- und leichten Criminalsachen aus.

2) Um den schollenpflichtigen Bauern nicht der Willkür seines Herrn preiszugeben, werden dessen Leistungen an Letzteren auf das Genaueste normirt. Zur Ermittlung derselben wird eine Erhebung veranstaltet und die für die Domänengüter erlassenen schwedischen Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Domänenbauern werden in etwas erweiterter Form auf alle Bauern erstreckt. Das von Bauern besiedelte Land sämtlicher Güter wird neu vermessen und nach den Regeln von 1687 bonitirt. Hierbei werden jedoch nicht nur Acker- und Buschland, sondern auch Gärten und Wiesen, für die bisher nach den Regeln von 1687 ungemessener sog. Hilfsgehorch, d. h. ausserordentliche Frohntage zur Düngerfuhr, Ernte, Productentransport etc., geleistet werden mussten, berücksichtigt. Auch für das Garten- und Wiesenland wird eine Tabelle von 4 Graden zusammengestellt. Der Haken soll in Zukunft nicht mehr bloß 60 Thaler Acker- und Buschland, sondern ausserdem noch 20 Thaler Garten- und Wiesenland, also im Ganzen 80 Thaler ¹⁾ enthalten. Diese Abänderung sollte der Unbestimmtheit des Hilfsgehorchs ein Ende machen.

Die für jedes Gut neu abzufassenden Wackenbücher sollten auf der einen Seite den Landcredit der Bauern d. h. das in Thalern berechnete Acker-, Busch-, Wiesen- und Gartenland, und auf der anderen Seite das Leistungsdebit derselben, d. h. die in Thalern berechneten Leistungen enthalten. Die Leistungen zerfielen in: 1) den sog. ordinären Gehorch, der in einer bestimmten Zahl das ganze Jahr hindurch, resp. vom 23. April bis zum 29. September zu leistenden wöchentlichen Frohntage bestand, 2) in Abgaben in Naturproducten (sog. Gerechtigkeiten) und 3) in sog. Hilfs-

1) 1 Thaler kann je nach der Bodenbeschaffenheit zwischen $\frac{1}{4}$ und $7\frac{1}{2}$ Dessj. variiren.

gehorch, welcher zu gewissen Zeiten des Jahres geleistet wurde. Der Thalerwerth aller Leistungen musste dem Thalerwerth des Landes entsprechen. Mehr als im Wackenbuch angegeben war, brauchte der Bauer nicht zu leisten.

3) Die Einziehung des Bauerlandes zum Hofe ist nicht gestattet, soweit dieses nicht nothwendig ist, um das gesetzliche Maximum des Umfanges der Hofesfelder zu erreichen. Eine Aussetzung des Bauerwirthen findet nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auf richterlichen Spruch hin statt.

4) Die Grösse der von den Bauern zu bearbeitenden Hofesfelder ist in ein genaues Verhältniss zu der Hakenzahl des Gutes gebracht. Den Maasstab hierfür giebt der ordinäre Gehorch. Auf jeden Gehorchstag zu Pferde sollen nicht mehr als 2 Lofstellen in jeder Lotte kommen. Da nun 1 Haken Bauerland wöchentlich nicht über 12 Tage ordinären Gehorchs leistete, drei die Zahl der Lotten der Dreifelderwirthschaft und 2 die Zahl der Lofstellen war, so betrug der Hofesacker $12 \times 3 \times 2 = 72$ Lofstellen pro Haken Bauerland').

1) Cf. C. Hehn. Die Intensität der livländischen Landwirthschaft Dorpat 1858. S. 12 und 91; Bunge, Das liv- und estländische Privatrecht, Reval 1847. S. 164 und 166; Samson, Institutionen des livländischen Processes § 1065 Anm. a; B. V. v. 1804 § 63 und 64, Ergänzungs §§ von 1809 § 20. und 21; Instruction für die Mess-Revisions-Commission in Livland § 29. Nach Otto Müller l. c. S. 21 sollen auf einen Haken Bauerland $10 \times 3 \times 2 = 60$ Lofstellen Hofesacker kommen. Diese Berechnung erklärt sich daraus, dass bei den Häkern der erste und letzte Wochentag jeder nur für einen halben Tag gerechnet zu werden pflegten. Nach § 29 der Instruction sind vom Haken 6 Thaler 36 Groschen für die öffentlichen Abgaben abzuziehen, 13 Thaler 18 Groschen in Naturalabgaben und 60 Thaler 36 Groschen in Frohn-Arbeit zu leisten. Da ein Pferdetag mit 4 und ein Fusstag mit 3 Groschen veranschlagt wurde und da der ordinäre Gehorch nach § 63 der B. V. v. 1804 in einer wöchentlich das ganze Jahr zu leistenden gleichen Anzahl Pferdetage und einer wöchentlich vom 23. April bis 29. September zu leistenden gleichen Anzahl Fusstage bestand, und die Höhe von $\frac{80 - 64}{2} = 36,80$ Thaler erreichen durfte, so muss angenommen werden, dass von einem Haken die Zahl der Tage des ordinären Gehorchs 12 und nicht 10 betrug nach folgender Berechnung $\frac{52 \cdot 12 \cdot 4}{90} + \frac{23 \cdot 12 \cdot 3}{90} = 36,97$.

5) Damit der Bauer in der Bestellung seiner Wirthschaft durch Leistung der Frohne nicht gehindert werde, wurde bestimmt, dass auf jeden Haken Bauerland mindestens zehn arbeitsfähige Männer und ebenso viel Weiber kommen müssen. Auf diese Weise liessen der ordinäre Gehorch d. h. die regelmässigen Arbeiten auf dem Hofe, und die Neben- und Hilfsarbeiten dem Bauerwirthen noch eine genügende Arbeitskraft für sein eigenes Land. Die Besetzung der Bauerhöfe mit der vorgeschriebenen Zahl Arbeiter geschah durch das Bauergericht. Es wurde ferner bestimmt, dass auf einem Bauergesinde von der Grösse eines Viertelhakens wenigstens drei Arbeiter männlichen Geschlechts und ebenso viele Arbeiterinnen vorhanden sein müssten.

6) Der ordinäre Gehorch durfte nicht die Hälfte, die Naturalabgaben nicht den vierten Theil des taxirten Thalerwerthes des Bauerlandes übersteigen (§ 63), die Hilfsarbeiten nicht den Thalerwerth der Heuschläge und des Gartenlandes d. h. nicht den vierten Theil aller Bauerländereien. Von jedem Haken wurden 8% (= 6 Th. 36 Groschen) zur Praestirung der öffentlichen Abgaben von den Leistungen an den Gutsherrn befreit. Gleichzeitig mit der B. V. von 1804 wurde auch eine „Instruction für die Revisions-Commission zur Anfertigung besonderer Wackenbücher auf den Gütern des Livländischen Gouvernements“ publicirt. Die vielfachen Lücken der B. V. von 1804 wurden dann noch durch die Novelle vom 28. Februar 1809¹⁾ ausgefüllt, unter deren Bestimmungen für die uns beschäftigende Frage Art. 39 von Wichtigkeit ist. Derselbe bestimmt, dass der Bauerwirth jedem verheiratheten Knechte vom Bauerlande $1\frac{1}{2}$ Lofstellen in jedem Felde des Brustackers d. h., da die Dreifelderwirthschaft herrschte, $4\frac{1}{2}$ Lofstellen Brustacker oder falls dieses nicht möglich war, $4\frac{1}{2}$ Lofstellen Buschland zu dessen Unterhalt zur Disposition stellen musste. Auf diese Bestimmung werden wir später bei Berechnung des Areals der Quote zurückkommen. Zugleich mit der Novelle von 1809 wurde eine „Instruction für die Mess-Revisions-Commission in Livland“

1) II. C. 3. № 23505.

publicirt, welche die bisherigen vier Revisions-Commissionen aufhob.

Mittlerweile hatte auch Estland am 27. August 1804 ein der livländischen B. V. ähnliches Bauergesetzbuch erhalten. Während jedoch der Werth des Bauerlandes in Livland durch eine Vermessung und Bonitirung genau festgestellt wurde, behalf man sich in Estland mit der Aufstellung gewisser Vermuthungen über die Grösse und den Werth der Bauergesinde und liess nur da, wo Streit entstand, eine Vermessung eintreten. Es wurde praesumirt, dass jedes Gesinde soviel an Ländereien und Einnahmen besitzt, als es zufolge seiner wöchentlich zu leistenden Anspanntage nach der Norm haben musste und in den Wackenbüchern wurden nur die Fusstage und sonstigen Leistungen auf das gesetzliche, der Zahl der Pferdetage entsprechende Maximum reducirt. Wiederholte Missernten, die Continentsperre und zahlreiche Truppendurchmärsche hatten eine grosse Verarmung der Bauern in Estland zur Folge. Da die Regierung die Schuld hieran der B. V. gab, so wurde der Adel Estlands vor die Wahl gestellt, entweder die livländischen Bestimmungen über die Vermessung und Bonitirung der Bauerländereien zu acceptiren oder den Bauern die Freiheit zu geben. Um die grossen Kosten der Vermessung zu vermeiden¹⁾, wählte der Landtag Letzteres. Am 23. Mai 1816 wurde die neue estländische B. V. Allerhöchst bestätigt. Vor dieselbe Alternative wie Estland gestellt, hatte sich auch die curische Ritterschaft für die Freiheit der Bauern entschieden. Am 25. August 1817 erhielt die curländische Bauerverordnung die Allerhöchste Bestätigung.

2. Die Bauerverordnung von 1819.

Das Beispiel der Schwesterprovinzen, die durch die französische Revolution hervorgerufene liberale Zeitströmung, sowie die Lehre des Adam Smith, die Freiheit allein verbürge den Wohlstand der Nationen, waren die Veranlassung dafür, dass die Grundsätze der B. V. v. 1804 nur zu bald

1) Die Vermessung hat Livland 5 Millionen gekostet.

auch in Livland verworfen wurden. Die Initiative ging auch dieses Mal wieder von der livländischen Ritterschaft selbst aus. Der Kreisdeputirte Reinhold, Johann Ludwig von Samson stellte im Juni 1818 für den bevorstehenden ordinären Landtag den Antrag den Generalgouverneuren Marquis Paulucci um die Genehmigung zu bitten, die Frage der Freilassung der Bauern zum Gegenstande der Landtagsverhandlung machen zu können und zu beschliessen unter Vorbehalt des unumschränkten Eigenthumsrechts am Grund und Boden, den Bauer persönlich für frei zu erklären. Der Samson'sche Antrag stiess auf eine heftige Opposition, welche die B. V. von 1804 ein überaus segensreiches, den geistig wie wirthschaftlich unentwickelten livländischen Bauern durch das erbliche Nutzungsrecht am Grund und Boden und die Normirung der Frohne schützendes und damit das wirthschaftliche Wohl des ganzen Landes begründendes Gesetz nannte.

Marquis Paulucci, welcher durchaus die Annahme des Samson'schen Antrages wünschte und wusste, das dieses auch der Wunsch des Kaisers sei, erschien selbst am 27. Juni 1818 auf dem Landtage und stellte in einer Rede der Ritterschaft die Wahl, entweder selbst um die Einführung der estländischen Verfassung zu bitten oder aber ihn als Generalgouverneuren zu verlieren. Nach längerer Berathung acceptirte der Landtag am 1. Juli 1818 den Vorschlag des Landraths von Richter: „es sei der livländische Adel, dem der Wunsch des Kaisers, dass der Bauer die Freiheit erhalte, eröffnet worden, erbötig dem Bauer die Freiheit zuzugestehen, wenn der Kaiser geruhen wolle nachfolgende Bedingungen zu bestätigen“: 1) Zusicherung aller der Rechte, welche dem Adel Kurlands, und Estlands zugesichert worden, als Folge hiervon das uneingeschränkte Eigenthumsrecht am Grund und Boden, dergestalt, dass die der Leibeigenschaft entlassenen Bauern mit den Gutsbesitzern künftig in freiem Contractsverhältniss stehen werden; 2) Constituirung eines Comités zur Abfassung einer neuen Bauerverfassung; 3) Aufhebung des Comités livländischer Angelegenheiten in St. Petersburg und dessen Abtheilung in Riga als höchste Instanzen für Messregulirungssachen; 4) Aufhören der Verantwortlichkeit der Gutsbesitzer für die öffentlichen Abgaben und Lasten

der Bauern; 5) die Abgaben der livländischen Bauern an die Krone dürfen die der leibeigenen russischen Privatbauern nicht übersteigen; 6) Freiheit der Bauern von Poschlin beim Erwerb von Grundeigenthum. Der Generalgouverneur Marquis Paulucci erschien selbst am 6. Juli auf dem Landtag und versicherte der Versammlung, dass er die sechs aufgezählten Reservationen der Ritterschaft verbürgen könne. Die vom Kaiser am 13. Juni 1818 aus der Mitte des Adels zur Abfassung der neuen B. V. niedergesetzte Commission hatte bald ihre Arbeit beendet; dieselbe wurde vom Landtag gutgehiessen und am 26. März 1819 Allerhöchst bestätigt.

Die Hauptprincipien der B. V. von 1819¹⁾ sind also: freies Contractsrecht der persönlich freien Bauern auf der einen und freies Eigenthum der Gutsherrn am Bauerlande auf der anderen Seite. Obgleich die B. V. v. 1819 mit ihrem Grundsatz der freien Vereinbarung zwischen Grundeigenthümer und Pächter die Feststellung des Landeswerthes und der diesem entsprechenden bäuerlichen Leistungen im Princip nicht mehr brauchte, liess sie dennoch die Vermessungs- und Bonitirungsarbeiten fortsetzen, da nach § 39 derselben bis zum Abschluss freiwilliger Contracte der Gehorch der Bauern auf den Privatgütern sich nach den Wackenbüchern richten sollte. Im Jahre 1829 hörte überall die verbindliche Kraft der Wackenbücher auf. Im Jahre 1832 wurden die Mess- und Regulirungsarbeiten beendet. Die in demselben Jahre publicirte Hakenrolle, welche den Werth des steuerpflichtigen Landes eines jeden Gutes in Thalern angiebt, war bis zum Jahre 1881 für alle Güter die Basis für die Vertheilung der öffentlichen Lasten. 1881 wurde eine neue Hakenrolle mittelst Patents der Gouvernementsregierung № 13 für die privaten Güter publicirt, für alle publikten Güter und Pastorate ist dagegen die Hakenrolle von 1832 in Kraft geblieben.

3. Die Bauerverordnung von 1849.

Die B. V. von 1819 bewährte sich keineswegs. Der Bauer verlor den Grund, auf dem er wurzeln muss, wenn er

1) П. С. З. т. XXXVI. прил. къ № 27735.

gedeihen soll, an die väterliche Heimath hatte der Erbe kein Anrecht mehr, die Liebe und Sorge dafür schwand, die Bande der Gewohnheit und Anhänglichkeit wurden zerrissen. Der Bauer war der neuen Situation keineswegs gewachsen, der Herr ihm an Bildung weit überlegen und allein im Besitz von Land. Da der Bauer vom Ackerbau sich nähren musste und das Gouvernement Livland nicht verlassen durfte, so war er gezwungen, auf alle Pachtbedingungen des Herrn einzugehen, nur um eine Landstelle zu erhalten, besonders wenn er sein bisheriges Pachtgrundstück verliess und mit seinem Inventar und seiner Familie unterkommen musste. Eine grosse Hungersnoth und beginnende Bauerunruhen zu Anfang der vierziger Jahre veranlassten zu erstem Nachdenken. Die wirtschaftliche Existenz der Bauern schien nur dann gesichert, wenn man denselben an Stelle der kurzfristeten, häufig nur auf ein Jahr abgeschlossenen und auf die Erben nicht übergehenden Pachtcontracte ein erbliches Nutzungsrecht an ihren Höfen gewährte und die Wackenbücher, die auch nach 1819 thatsächlich meist die Basis der freien Frohnpachtcontracte blieben, wieder den Character obligatorischer Normen erhielten, damit die Höhe der Pachten keine übermässige sei. Die zunehmende Gährung des Landvolkes, die sich in den bedenklichsten Ausbrüchen der Widersetzlichkeit und Auflehnung gegen die Behörden und in einem heftigen mit Entvölkerung des Landes drohenden Auswanderungsschwindel Luft machte, veranlasste die Regierung, abgesehen von anderen Vorkehrungen, zur Niedersetzung dreier Kriegsgerichte in Livland. Mit dieser Gährung ging eine religiöse Bewegung Hand in Hand.

In Anlass aller dieser Umstände ergriff auch dieses Mal wieder der livländische Adel die Initiative zur Abänderung der sich als reformbedürftig erweisenden Agrargesetze. Einer in Dorpat tagenden ritterschaftlichen Commission wurde der Auftrag ertheilt, Vorschläge zur Reorganisirung der Agrargesetze auszuarbeiten. Dieselbe begann ihre Arbeiten im Januar 1842. In ihrem Exposé¹⁾ an den Landtag vom Februar-

1) Cf. Acte des ritterschaftlichen Archivs betreffend die Verbesserung des Bauerzustandes. Volumen II, S. 9 und 10.

Monat desselben Jahres schreibt die Commission unter Anderem Folgendes: „Soll der Bauer, und gewiss nicht minder zum Vortheil des Gutsherrn wie seiner selbst, mehr an den Grund und Boden gebunden werden, so folgt daraus unmittelbar, dass auch die Bauerländereien, die er gegenwärtig in Nutzung hat, für immer ihm in Nutzung verbleiben, damit er nicht, wie in manchen fremden Ländern geschehen, Gefahr laufe in die Classe der Tagelöhner, der traurigsten aller Existenzen, heruntergedrückt zu werden. Auf den meisten Gütern dürfte bei dem weitläufigen Flächenraum der Besitzungen ein solcher Uebelstand freilich für's Erste nicht zu befürchten sein. Allein hier, wo sich's um feste Basirung der bäuerlichen Verhältnisse und um die ebenso feste Sicherung der gutsherrlichen Stellung ein für allemal handelt, hier möchte es in der That Noth thun, eine so viel wie möglich unerschütterte Grundlegung nicht zu übersehen. Gleichwohl wäre auch bei der bleibenden Absonderung des Bauerlandes von dem Hofeslande nicht ausser Acht zu lassen, dass dermal die Landwirtschaft auf den Gütern meistentheils erst noch in ihrer Entwicklung begriffen, bei den Bauern aber fast überall noch in dem ersten Stande der Kindheit ist. Rücksichtlich der Grundherrn nicht nur, sondern auch in staatswirthschaftlicher Rücksicht wäre es unbillig und nachtheilig, wenn man ihn als solchen in der vernünftigen Verwaltung seines eigenthümlichen Grund und Bodens für immer beschränken und ihm jede wesentliche Verbesserung oder für sich selbst sprechende Ausdehnung seiner Oeconomie durchaus unmöglich machen wollte. Daher erscheint es angemessen, dass er auf Erfordern einen bestimmten Theil sämmtlicher Bauerländereien zu seinen Hofesoeconomien ziehe, den übrig bleibenden Theil aber ein für allemal den Bauern in Nutzung lasse. Aus diesen Gründen stellt die Commission als Hauptgrundsatz, der mehr oder minder in alle bäuerlichen Verhältnisse greift, folgenden Satz als Gegenstand eines Landtagsschlusses auf:

- 1) Alles, was gegenwärtig in Folge der zum Behuf der Wackenbücher veranstalteten revisorischen Vermessung als steuerpflichtiges Land bezeichnet ist, muss auch solches in seiner Natur und Eigenschaft für immer verbleiben zu unmittelbarer Benutzung der Bauern als Nutzniesser.
- 2) Was

jedoch seit jener letzten revisorischen Vermessung von dem Bauerlande Hofesland geworden ist, muss ermittelt werden und verbleibt im Besitze des Hofes, welcher denn auch die darauf ruhenden Lasten aller Art auf seinen Antheil von sich aus zu tragen hat. 3) Der Gutsherr ist berechtigt zum Behuf landwirthschaftlicher Anlagen 10 pCt. vom Gesamtbetrage der gegenwärtig nach vorhandenen Bauerländereien binnen Jahresfrist vom Tage der Publication dieser Verordnung als zur Einverleibung mit den Hofesländereien bestimmt und steuerpflichtig nach der obigen Festsetzung (p. 2) bei den örtlichen Kirchspielsgerichten zu designiren.“

Endlich proponirte die Commission unter Anderem auch für die Frohnpacht die Bestimmungen von 1804 und 1809 wieder in Anwendung zu bringen, die Geld- und Naturalpacht dagegen freier Vereinbarung zu überlassen.

In dem Vorschlage der Dorpater Commission an den Landtag begegnen wir zum ersten Mal dem Begriff der Quote, deren Einziehung hier lediglich zum Zweck der Ausdehnung der Hofeswirthschaften geschehen dürfe. Es muss hier gleich bemerkt werden, dass nach der B. V. v. 1804 (§ 65), wie bereits erwähnt, jede Erweiterung der Hofesoeconomien ausgeschlossen war, indem der Umfang der Hofesfelder nicht 72 Lofstellen pro Haken Bauerland übersteigen durfte. Die B. V. von 1819 (P. VI u. IX) hatte nun diese Beschränkung aufgehoben und dem Gutsherrn gestattet, seine Hofeswirthschaft durch Hinzuziehung von Bauerländereien beliebig zu erweitern. Von diesem Rechte hatten die Gutsherrn vielfach Gebrauch gemacht, namentlich als durch die Einführung des Kartoffel- und Kleebaues die Dreifelderwirthschaft aufgegeben wurde und die Hofesfelder erweitert werden mussten. Man konnte daher 1842 den Bauern alle im Jahre 1804 als Bauerland bezeichneten Ländereien schon deswegen nicht zur ausschliesslichen Nutzung geben, weil ein Theil derselben thatsächlich im Zeitraum von 1819—1842 auf vollkommen gesetzlicher Grundlage zu den Hofeswirthschaften gezogen war und man sonst die Rechte der Gutsbesitzer schwer verletzt und viele Oeconomien in landwirthschaftlicher Beziehung zerstört hätte. Andererseits wäre es auch wieder ungerecht gewesen, wenn man bestimmt hätte, dass

das bereits eingezogene Bauerland mit dem Hofesland vereinigt bleiben könne, jedoch alles bisher nicht eingezogene Bauerland den Bauern übergeben werden müsse, denn dieses hätte eine schwere Schädigung derjenigen Gutsbesitzer involvirt, welche entweder garnicht oder nur in geringem Maasse Bauerland eingezogen hatten und erst in Zukunft dieses zu thun gedachten.

Der Landtag vom Februar 1842 acceptirte nicht im ganzen Umfange diese Propositionen der Dorpater Commission. Nachdem derselbe nach längeren, erregten Debatten auf Antrag des Landrathes Baron Bruiningk und Hamilcar Baron Foelckersahm die Grundsätze festgestellt hatte: 1) die politische Stellung der Bauern sei auf die Benutzung des Grund und Bodens zu basiren¹⁾ und 2) der Grundherr sei nicht berechtigt eine ganze Bauergemeinde zu sprengen²⁾, stellte am 18. Februar der ehemalige Landmarschall von Liphardt-Rathshof den Antrag, dass, „da die politische Existenz des Bauerstandes auf Benutzung des Grund und Bodens basirt bleiben soll, das noch nicht eingezogene steuerpflichtige Land den steuerpflichtigen Bauergemeindegliedern so weit zur Benutzung und Ernährung erhalten bleiben soll, dass nur so viel davon eingezogen werden darf, als zur Completirung eines Feldareals von 10 Lofstellen per Tag des Gehorchs erforderlich ist“³⁾. Nachdem am 18. und 19. Februar lebhaft über diesen Antrag debattirt worden war, wurde derselbe am 20. Februar mit 107 gegen 76 Stimmen angenommen⁴⁾. Der Landtag gab ferner unter Anderem das freie Contractsrecht auf, indem er die bindende Kraft der Wackenbücher anerkannte. Am 23. März 1842 wurde dieser Landtagsschluss vom Kaiser Nicolai bestätigt. — Zu der Stelle des Rapportes des Generalgouverneurs Baron Pahlen, wo von dem Verzichte des Adels auf das Bauerland die Rede ist, hat Sr. Majestät eigenhändig die Worte hinzugefügt: „sehr klug und richtig“ (очень умно и дѣльно).

1) Landtagsrecess vom 11. und 12. Februar 1842.

2) Landtagsrecess vom 14. Februar 1842.

3) Landtagsrecess vom 18. Februar 1842.

4) Landtagsrecess vom 20. Februar 1842.

Im Jahre 1842 wurde in St. Petersburg eine Commission zur Regelung der Agrarreform niedergesetzt, zu welcher der Adel Livlands Deputirte zu schicken hatte. Diese Commission verwarf den grössten Theil der Beschlüsse des Landtags, namentlich die Einräumung eines Theils des Grund und Bodens der Güter zur alleinigen Nutzniessung der Bauergemeindeglieder und die Wiedereinführung der Wackenbücher als gesetzlicher Norm der für die Benutzung des Bauerlandes zu leistenden Frohne, Ersteres, weil dem Landtag angeblich gar nicht die Befugniss zustehe durch Majoritätsbeschlüsse über das Privateigenthum seiner Glieder zu verfügen und einer dagegen protestirenden Minderheit wenigstens das Anrecht auf Entschädigung zu gewähren sei, Letzteres, weil das Wackenbuch nur für die Zeit der Leibeigenschaft passend sei und seine Wiedereinführung einen Rückschritt bedeute. Das St. Petersburger Comité war der Ansicht, es solle ohne dringende Nothwendigkeit an der B. V. von 1819 nichts geändert werden. Das Resultat der Arbeiten dieses Comité's waren die sog. 77 Ergänzungsparagraphen¹⁾, welche nach Durchsicht im Reichsrath am 23. Juni 1843 Allerhöchst bestätigt wurden. Diese 77 Paragraphen erfuhren dann noch in letzter Stunde vor ihrer Publication am 23. Januar 1845 eine Veränderung, indem dieselben auf Kaiserlichen Befehl einen Anhang erhielten, welcher bestimmte, dass „innerhalb einer Frist von 6 Jahren alle Pacht-Contracte schriftlich abgefasst sein müssten“ und dass die Ritterschaft auf dem nächsten ordinären Landtage die Regeln zur Beaufsichtigung der Contracte festzustellen habe und dass bis zur gesetzlichen Bestätigung dieser Regeln die Wackenbücher Norm aller Frohnpacht-Contracte zwischen Gutsbesitzern und Bauern verbleiben, dergestalt, dass an denjenigen Orten, wo die Hofesarbeiten bedeutender als die durch die Wackenbücher festgesetzten sind, sie nach den Vorschriften der Letzteren beschränkt werden müssten, insofern bis der Besitzer durch Uebermessung dargethan, dass der Werth des den Bauern überlassenen Landes ihm nach den Wackenbüchern das Recht auf eine grössere Ver-

1) Dieselben sind in der vollen Gesetzessammlung nicht abgedruckt.

gütung giebt, dort aber, wo die gegenwärtig bestehenden Gehorche niedriger als die Wackenbuchmässigen seien, solche nicht erhöht werden könnten. Im November desselben Jahres erfolgte dann die Publication der 77 Paragraphen, in welche die Allerhöchst bestätigten Landtagsschlüsse von 1842 nicht hineingenommen sind. Diese Paragraphen erklären ausdrücklich, dass die Bestimmungen der Bauer-Verordnung von 1819, welche dem Gutsherrn das Eigenthums- und unbeschränkte Benutzungsrecht am Grund und Boden zuerkennen, in voller Kraft erhalten werden. Die 77 sog. Ergänzungsparagraphen waren von nur geringer Bedeutung für das Schicksal der bäuerlichen Bevölkerung. Im Jahre 1846 wurde die Lösung der agraren Frage daher wiederum Gegenstand ernster Berathung. Der Kaiser ernannte wiederum eine Commission in Petersburg, an deren Arbeiten drei Delegirte der livländischen Ritterschaft, sowie zwei von der Regierung ernannte Glieder des livländischen Adels R. I. L. von Samson und Hamilcar Baron Foelkersahm Theil nehmen sollten. Auf Befehl des Kaisers traten die fünf Glieder der Ritterschaft¹⁾ mit drei höheren Reichsbeamten, dem Geheimrath Sinjavin, dem Director der Landwirthschaftlichen Schule Baikow und einem Gliede des Ressorts der Reichsdomänen in Petersburg zu einem vorbereitenden Comité, dem sog. „kleinen Comité“ zusammen. Das eigentliche grosse Comité²⁾ bestand aus den Gliedern des kleinen Comité's, aus dem Minister des Innern Wirkl. Geheimrath Grafen Perowsky, dem Minister der Domänen Generaladjutanten Grafen Kisselew, dem Generaladjutanten Grafen Pahlen, dem Generalen der Cavallerie Baron Pahlen, dem Generaladjutanten Baron Meyendorff und dem Geheimrath Baron Hahn. Die Thätigkeit des grossen Comité's gipfelte in dem Protocoll vom 24. Mai 1846, in welchem das Comité

1) Landmarschall v. Lilienfeld, Landrath Alexander von Oettingen und Kreisdeputirter Gustav Baron Nolcken waren vom Landtag gewählt worden.

2) Высочайше учрежденный Комитетъ для устройства быта Лифляндскихъ крестьянъ, Acte zur Verbesserung des Bauerzustandes Volumen IV, p. 34 ff.

einstimmig als Hauptprincipien der Agrarreform Folgendes feststellte:

1) „Der auf Grund der Wakenbücher von 1804 den „Bauern gewährte und gegenwärtig in ihrer Nutzung befindliche Theil der dem Adel gehörigen Ländereien wird für immer „den Bauergemeinden zur unentziehbaren Nutzung übergeben „zur Erreichung des Hauptzwecks der Bauerverordnung von „1819 und deren Ergänzungsparagraphen vom Jahre 1843 „d. h. zur Sicherstellung der Existenz und Selbständigkeit „des Bauerstandes. Die den Bauern zur Nutzung übergebenen Ländereien werden Arrendeländereien, der übrige „Theil des dem Gutsbesitzer gehörigen Landes dagegen „Hofesländereien genannt werden.“ 2) Dem Gutsherrn steht, da diese Bestimmung auf keinerlei Weise das Adelsrecht an dem ganzen Grund und Boden beschränkt, ebenso wie früher die völlig freie Disposition über denselben zu, wobei jedoch bestehende Contracte nicht verletzt und Pachtland nicht zum Hofesland gezogen werden darf. 3) Findet der Gutsherr keine Pächter für das Gehorchsland unter den Bauern, so darf er dasselbe dennoch nicht zum Hofe ziehen. 4) Pachtcontracte über Gehorchslandgesinde müssen wenigstens auf 6 Jahre geschlossen werden. 5) Der Landtag hat durch Veränderung des bäuerlichen Erbrechts Zersplitterungen des Gesindeinventars nach dem Tode des Pächters vorzubeugen. Endlich heisst es wörtlich im Punct 6 des Protocolls: „Die „bis jetzt von den Knechten benutzten $1\frac{1}{2}$ Lofstellen Acker „in jedem Felde nebst Wiesen und Weiden werden dem „Gutsherrn zur Verfügung gestellt, dergestalt, dass der „nächste Landtag die Regeln beschliessen wird, nach „welchen der Gutsherr diese Landtheile zur Sicherstellung der Wohlfahrt der Knechte und zu der vom „Landtage 1842 zu gleichem Zwecke vorgeschlagenen Erweiterung der Hofesfelder zu benutzen hat.¹⁾ Auf „den Gütern, auf welchen nach der Messung Pachtstellen

1) Cf. Acte zur Verbesserung des Bauerzustandes Vol. IV. S. 51. Es heisst im russischen Text: „для обезпеченія благосостоянія рабочихъ и для предположеннаго съ этою цѣлью Ландтагомъ 1842 г. расширенія мызнаго хозяйства.“ Punkt 6 ist auch abgedruckt in „Vorschläge der auf Allerhöchsten Befehl zur Durchsicht der bäuer-

„zu den Hofesfeldern zugezogen sind, soll dieses bereits ein-
 „gezogene Land von dem für die Knechte abzunehmenden
 „Lande in Abrechnung gebracht werden.“

Im IV. Abschnitt dieses Protocolles heisst es dann noch am Ende folgendermassen: „Vor Schluss der Sitzung erklärte der Herr Landmarschall von Lilienfeld, er schlage im Namen der Ritterschaft folgende Gesetzesbestimmung vor: bis zur Allerhöchsten Bestätigung des nächsten Landtagsbeschlusses solle durchaus kein Theil des Pachtlandes zu den Hofesfeldern gezogen werden können. Der Comité erkannte einen solchen Beweis der Bereitwilligkeit der livländischen Ritterschaft zum Wohle der Bauern beizutragen, für sehr nützlich und beschloss die von dem Herrn Landmarschall vorgeschlagene Massregel Sr. Kaiserlichen Majestät zu deren Allerhöchstem Ermessen zu unterlegen.“

Das Protocoll, in welchem diese einstimmigen Beschlüsse der Regierungscommission dargelegt sind, ist von allen Gliedern derselben, deren Namen wir oben erfahren, unterzeichnet. Das Protocoll wurde dann, der Kaiserlichen Bestätigung gewürdigt. Der Minister des Innern eröffnete mittelst Schreiben vom 12. Juni 1846 Nr. 3443¹⁾ dem livländischen Landmarschall, dass der Kaiser am 9. Juni 1846 eigenhändig auf dem Protocoll des Comité vom 24. Mai 1846 zu vermerken geruht habe; „vortrefflich (прекрасно) bis auf den Punkt betreffend die Gutspolizei“ und befohlen dem Landmarschall v. Lilienfeld seine besondere Zufriedenheit über die sehr vernünftigen Vorschläge, die derselbe im Namen der Ritterschaft gemacht, kundzugeben. Zugleich wird dem Landmarschall eine attestirte Abschrift des Protocolls nebst deutscher Uebersetzung übersandt²⁾ mit der Bitte nach Kräften die betreffende Angelegenheit zu fördern.

lichen Verhältnisse in Livland niedergesetzten Commission“ Riga 1847 S. VI. Die Bestimmung von den 1¹/₂ Lofstellen beruhte auf § 39 der Ergänzungsparagraphen von 1809, welcher auch nach Einführung der B. V von 1819 in praxi immer noch in Geltung geblieben war.

1) Cf. Acte zur Verbesserung des Bauerzustandes Vol. IV. S. 50. Im Schreiben des Ministers wird das Comité kurz Ostsee-Comité genannt.

2) Dieselben befinden sich in der eben citirten Acte S. 51 und 52.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal, was dieses für die Quotenfrage äusserst wichtige, Allerhöchst bestätigte und als vortrefflich bezeichnete Protocoll der Regierungscommission in Betreff der Quote bestimmt:

1) Eine Quote des Bauerlandes wird dem Gutsherrn zur Verfügung gestellt.

2) Der nächste Landtag soll die näheren Bestimmungen festsetzen, nach denen der Gutsherr diesen Landtheil zur Sicherstellung der Wohlfahrt der Knechte und zur Erweiterung der Hofesfelder zu benutzen hat.

Hierzu wäre Folgendes zu bemerken: Bestimmung der Quote ist also die „Sicherstellung der Wohlfahrt der Knechte“ und die Schaffung der Möglichkeit „der Erweiterung der Hofesfelder“. Es soll also nicht die Wohlfahrt der landlosen Bevölkerung überhaupt, zu der ausser den Knechten auch noch die sog. Lostreiber gehören, durch die Quote sichergestellt werden, sondern nur die der Hofesknechte. Da nun nach der B. V. v. 1819 (Art. 454 u. 464) der Contract mit den Knechten in der Regel nur auf ein Jahr, von St. Georg zu St. Georg geschlossen wurde, die Besoldung der Knechte mit Land oder in anderer Weise von der absolut freien Vereinbarung der Contrahenten abhing und keiner Regelung durch das Gesetz unterlag und die Knechte auf den Gütern beständig wechselten, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass unter dem Ausdruck „Sicherstellung der Wohlfahrt der Knechte“ nicht unbedingt Ansiedelung derselben auf dem Quotenlande zu verstehen ist. Letztere wäre bei dem kurzen Verweilen des Knechtes auf der Stelle für denselben eher ungünstig als günstig gewesen, indem der Ertrag eines Theils seiner Ernte von den häufig schlecht ausgeführten Vorarbeiten seines Vorgängers abhängen und ihn in seinen berechtigten Hoffnungen täuschen konnte. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird noch dadurch wesentlich begründet, dass als Bestimmung der Quote nicht hlos die Sicherstellung der Wohlfahrt der Knechte, sondern auch die Erweiterung der Hofesfelder genannt wird, ohne dass dabei näher praecisirt wird, wann resp. in welchem Umfang das Eine und wann das Andere einzutreten hat. Wir müssen

daher annehmen, dass die Entscheidung hierüber dem freien Ermessen des Gutsbesizers anheimgestellt ist und dass der Zweck der Bestimmung des Punktes 6 des Protocolls nur darin besteht, dass der Ertrag der Quotenländereien dem Gutsbesizer die Möglichkeit gewähre, die Knechte zu unterhalten, wobei es ihm freisteht, den Knechten entweder das Land selbst zur Benutzung zu geben oder aber dieselben mit den Revenuen desselben zu besolden. Diese Auffassung findet endlich noch ihre Stütze in der Erwägung, dass die Gesetzgebung die Frohne in jeder Weise zu verdrängen und an ihre Stelle die Knechtswirthschaft einzuführen strebte. Um aber die Einführung der Letzteren überhaupt zu ermöglichen, musste dem Gutsbesizer, dessen Feldareal in Folge der B. V. v. 1804 (§ 65) vielfach ein sehr beschränktes war, die Möglichkeit gewährt werden, die Knechte zu unterhalten und hierzu sollte eben die Quote dienen.

Wie aus dem Protocoll vom 24. Mai 1846 zu ersehen ist, sollte der Landtag nicht nur die näheren Bestimmungen der Benutzung der Quote beschliessen, sondern auch in allen Fragen der neuen Agrargesetzgebung die Ausarbeitung der Regeln übernehmen. Das Protocoll vom 24. Mai 1846 wurde dem Landtage zur Annahme vorgelegt. Auf Vorschlag des Petersburger Comités wurde eine ritterschaftliche Commission zur weiteren Ausführung der kurzen Beschlüsse desselben, theils durch Wahlen des Convents im September 1846, theils durch Berufung Seitens der Staatsregierung unter Vorsitz des Landmarschalls von Lilienfeld niedergesetzt. Dieselbe sollte auf Grundlage des Protocolls vom 24. Mai 1846 eine Vorlage für den nächsten Landtag ausarbeiten. Die Arbeiten dieser vom 24. October 1846 bis 18. März 1847 tagenden Commission sind unter dem Titel „Vorschläge der auf Allerhöchsten Befehl zur Durchsicht der bäuerlichen Verhältnisse in Livland niedergesetzten Commission mit Genehmigung Sr. hohen Excellenz des Herrn Generalgouverneurs abgedruckt zum Behuf der auf den 25. August d. J. einstehenden Landtagsberathung“ 1847 im Drucke erschienen¹⁾. Diese sehr

1) Riga. Gedruckt bei Wilh. Ferd. Häcker. Cf. Einführungs-

umfassende Arbeit unterzog nicht nur die bisher giltige Agrargesetzgebung, sondern auch die bäuerliche Verfassung und das Bauerrecht einer sorgfältigen Revision und gründlichen Umarbeitung und zerfiel in zwei Haupttheile und zwar 1) in Regeln über die Einführung und Geltung der Agrarverordnung und 2) in die Bauerverordnung, welche die Gemeinde-, Schul- und Kirchenordnung, die Polizeiverwaltung, die Verfassung der Civiljustizbehörden, das Bauerrecht, die Processordnung, das bäuerliche Privatrecht und die polizeilichen Verordnungen enthielt. Die Frohne sollte allmählig abgeschafft und das Bauerland in das Eigenthum der Bauern übergehen. Zu diesem Zweck sollte ein bäuerliches Creditinstitut, die sog. Bauerrentenbank geschaffen werden. Die Frohne sollte also blos ein transitorischer Zustand sein. Das Maass der Frohnleistungen sollte freier Uebereinkunft überlassen werden. Zur Quotenfrage stellte sich die ritterschaftliche Commission folgendermaassen:

Die Commission nahm „einhellig“ die Principien des Petersburger Hauptcomités (P. I u. 6) an. Nachdem am 8. November die Discussion stattgefunden hatte, einigten sich die Glieder desselben am 11. November zu folgender, gutachtlicher Beschlussnahme“¹⁾

Punkt 3. „Desgleichen kann bei Ermittlung und Berechnung des zur Folge § 6 dem Gutsherrn zur Verfügung vorbehaltenen, gegenwärtig in der Nutzung des Bauerstandes befindlichen, im Jahre 1804 demselben zum Unterhalt der Knechte angewiesenen Landes nicht nach der gegenwärtig factisch vorhandenen Anzahl Knechte gerechnet werden, sondern muss consequenter Weise hier die in der Bauerverordnung von 1804 je nach der Grösse des Gesindes festgestellte, jedenfalls genügende Anzahl arbeitsfähiger männlicher Individuen nach Abzug des Wirthes zu Grunde gelegt

ukas der B. V. von 1849 vom 9. November desselben Jahres Nr. 42696, Acte betreffend die Verbesserung des Bauerzustandes. Vol. IV b, S. 542.

1) Cf. Protocoll der ritterschaftlichen Commission vom 8. u. 11. November 1847 Archiv der livl. Ritterschaft Acte betreffend die Verbesserung des Bauerzustandes Vol. IV b S. 551 ff.

„werden, so dass also, da es daselbst im § 58 p. 2 heisst:
 „ein Gesinde von der Grösse eines Viertelhakens muss we-
 „nigstens mit drei arbeitsfähigen Menschen männlichen Ge-
 „schlechts besetzt sein“, für den Viertelhaken nach Abzug
 „des Wirths zwei Knechte, mithin für den Haken acht Knechte
 „als die gesetzliche Anzahl wird vorausgesetzt werden müssen,
 „für welche im Jahre 1804 die $1\frac{1}{2}$ Lofstellen Acker in jedem
 „Felde nebst Wiesen und Weiden des Gesindes zugetheilt
 „worden sind, welche gegenwärtig in der Disposition des
 „Gutsherrn verbleiben sollen; daher also,

„Punkt 4, da auf jeden Haken 8 Knechte, für jeden von
 „ihnen aber $1\frac{1}{2}$ Lofstellen Acker in jedem Felde, mithin im
 „ganzen $4\frac{1}{2}$ Lofstellen Acker gerechnet werden sollen, dem
 „Gutsherrn überhaupt 36 Lofstellen Acker für jeden Haken
 „zur freieigenen Disposition vorzubehalten sein werden,
 „welches demnächst als der Maasstab festzustellen wäre, nach
 „welchem zu grösserer Vereinfachung des Verfahrens bei der
 „definitiven Ermittlung und Forderung des Hofes- wie des
 „Gehorchslandes zu Werke zu gehen sein wird.“

„Punkt 5. Hiernach ist ein jedes Gut verpflichtet sich
 „mit einem Kirchspielsgerichtlichen Attestat darüber zu ver-
 „sehen,

„a) wie viel Haken Bauerland selbiges nach der Regu-
 „lirung von 1804 besitzt:

„b) ein wie grosser Theil des Letzteren nach dem oben
 „ermittelten Maasstabe Gehorchsland wird und wieviel dem
 „Gutsherrn zu seiner factischen Disposition vorbehalten
 „verbleiben muss;

„c) wieviel Lofstellen auf dem Gute etwa bereits vom
 „Bauerlande zum Hofeslande eingezogen worden sind, und

„d) wieviel, da solches nach § 6 der Principien in An-
 „schlag zu bringen ist, dem Gutsherrn demnach noch von
 „dem gegenwärtig in Nutzung der Bauern stehenden Lande
 „zu eigener beliebiger Nutzung zuzutheilen ist, welches
 „Alles bei der ganzen vorzunehmenden Operation der Er-
 „mittlung und Abscheidung des Hofes- und Pachtlandes als
 „Grundlage zu dienen hat.

„Punkt 10. „Die Nutzung des seiner Disposition vorbehal-
 „tenen und dem Hofeslande zuzurechnenden Landes unterliegt

„durchaus weiter keiner Beschränkung und es bleibt dem „Belieben des Grundherrn gänzlich anheimgestellt, in welcher „Weise derselbe solches Land nutzbar machen will, ob durch „directe Etablirung von Knechten auf demselben oder indem „er sich auf anderem Wege den Ertrag desselben sichert, „mit dessen Hülfe er dann die Ernährung der benöthigten „Knechte in Grundlage seiner Vereinbarung mit denselben „nach eigenem Gutdünken bewerkstelligen mag, so dass er „in dieser Beziehung durchaus keiner weiteren Controle „unterzogen werden darf.“

Die gedruckten Vorschläge nebst den Protocollen der ritterschaftlichen Commission, welche zur näheren Erklärung der Ersteren dienen sollten¹⁾, wurden dem im August 1847 versammelten Landtage vorgelegt. Dieser acceptirt mit sehr geringfügigen Aenderungen das Project und somit waren die drei Hauptgrundsätze der geplanten Reform zur Anerkennung gelangt und zwar 1) das freie Pachtcontractsrecht, 2) die Trennung von Bauer- und Hofesland und 3) die allmälige Beseitigung der Frohne. In Bezug auf die Quote sagt der Landtagsrecess vom 5. September 1847 Folgendes: „Eine „besondere Nutzung dieser dem Gutsherrn zur beliebigen „Disposition vorbehaltenen Landquote gesetzlich vorzu- „schrieben, hat nicht angemessen geschienen, da sich diese „Nutzung nach Bedarf und Bewirthschaftung eines jeden „Gutes verschieden gestalten wird und es zum Wohl der „Gemeinde vollkommen indifferent erscheint, ob auf demselben „Knechte etablirt oder bloss von dem Betrage desselben ge- „lohnt oder aber anderweitig untergebracht werden, wenn „selbige überhaupt auf dem Gute vorhanden sind.“

Motive und Fassung der auf Grund dieser Erwägungen vom Landtage vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen über die Absonderung und Abgrenzung der Quote sind vollkommen von der Regierung acceptirt worden, wie das die §§ 8 u. 122 der Allerhöchst bestätigten B. V. von 1849 beweisen.

Am 15 November 1847 wurden die Landtagsschlüsse

1) Cf. Gedruckte Vorschläge. Vorwort S. VI.

durch den Generalgouverneur dem Minister des Innern übersandt. Da das Project auf dem bereits Allerhöchst bestätigten Protocolle des Ostseecomités von 24 März 1846 basirte, so wurde dasselbe nicht dem Reichsrath zur Prüfung, sondern dem Ostseecomité zur Durchsicht übergeben ¹⁾. Im April 1848 forderte die Regierung die Deputirten der Ritterschaft wiederum nach Petersburg auf, um in dem Ostseecomité an der Durchsicht der neuen Bauergesetze Theil zu nehmen. Der Domänenminister Graf Kisselew hatte viel an dem Project auszusetzen. So verlangte er z. B., dass die Quote den Lostreibern zugetheilt werde, obgleich er selbst in der Ostseecomitésitzung vom 24 Mai 1846 an der einstimmigen Beschlussfassung theilgenommen, welche als Bestimmung der Quote „die Sicherstellung der Wohlfahrt der Knechte“ und die „Erweiterung der Hofesfelder“ hinstellte. Der Minister des Innern Graf Perowsky dagegen sprach sich energisch dahin aus, dass die Lostreiber kein Anrecht an der Quote hätten ²⁾. Nach langen Bemühungen gelang es den Ritterschaftsdeputirten die Bedenken des Grafen Kisselew zu beseitigen. Der Landtagsschluss von 1847 wurde endlich im Grossen und Ganzen von dem Comité mittelst seiner der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigten Journale vom 19 Juni 1848 und 19 März 1849 acceptirt ³⁾, jedoch mit der Clausel, dass nach 6 Jahren demselben vom Generalgouverneuren gemeinschaftlich mit dem Adel ein Project der sich etwa als nöthig erweisenden Aenderungen vorgelegt werden solle. Nachdem die Veränderungen des Peterburger Comité's vom Landtag im November 1848 begutachtet worden waren, wurde der Entwurf am 9 Juli 1849 als Versuch auf sechs Jahre Allerhöchst bestätigt.

Die neue B. V. von 1849 ⁴⁾ enthält im § 122 folgende

1) Cf. das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 9 Juli 1849, abgedruckt in der B.-V. von 1849.

2) Cf. Delegationsbericht des Landmarschalls von Lilienfeld vom 15 Juli 1848 Acte betr. die Verbesserung des Bauernzustandes Vol. VI, S. 32 und 33.

3) Cf. Einführungsukas der B. V. von 1849 vom 9 Nov. 1849 № 42696.

4) II. C. 3. № 23385.

Bestimmung: „das gesammte Hofesland, sowohl derjenige „Theil desselben welcher dieser Kategorie bereits früher angehörte, als der bei der Begrenzung des Gehorchslandes von dem ehemaligen Bauerlande abgetheilt worden, ist in jeder „Beziehung g ä n z l i c h der unumschränkt freien Disposition „des Gutsherrn dergestalt anheimgegeben, dass selbiger es „nach eigenem Gutdünken ohne alle Controlle verwenden „und benutzen darf.“

§ 124 gestattet dem Gutsbesitzer die Quote, welche etwa seither in Pacht vergeben gewesen, nunmehr in directe Nutzung zu nehmen“. Ferner wird in dem der B. V. v. 1849 vorausgeschickten Befehl des Senats an die livl. Gouvernementsregierung v. 9 Nov. 1849 Nr. 42696 die Quote ausdrücklich als „die von den Bauerfeldern zu den Gutsfeldern zugezogenen Ländereien“ bezeichnet.

Nachdem die dem Gutsherrn vorbehaltene Quote des Bauerlandes festgestellt worden war, wurde das Bauerland von dem Hofesland ein für alle Mal durch den sog. rothen Strich oder die Demarcationslinie abgegrenzt.

Es muss zum Schluss noch darauf hingewiesen werden, dass zum klaren Beweise dessen, dass die Staatsregierung in Bezug auf die Benutzung der Quote ihre wahre Intention in der B. V. von 1849 zum Ausdruck gebracht hat, und hier nicht ein Versehen vorliegt, wie das häufig in der russischen Presse behauptet wird, der Umstand dient, dass in der am 5. Juli 1856 Allerhöchst bestätigten estländischen B. V. (§§ 17 und 18) folgende Bestimmungen über das der livländischen Quote entsprechende Sechstel enthalten sind: „Nach Maasgabe der Aufhebung der Frohne kann ein Theil des Bauerpachtlandes bis zu einem Sechstel desselben in das unbeschränkte Verfügungsrecht des Grundherrn übergehen mit Anrechnung jedoch des nach Art. 15 bereits zu dem Hofeslande hinzugezogenen Theiles des Bauerpachtlandes“. „Vermöge des unbeschränkten Verfügungsrechts über dieses Sechstel kann der Gutsherr dasselbe benutzen: 1) zur Etablirung von Hofsknechten, Tagelöhnern u. s. w., 2) oder zu jedem sonstigen Zweck.“ Wie aus dem dieser B. V. vorausgeschickten Einführungsukas vom 15. September 1856 zu ersehen ist, ist die estländische B. V. einer Prüfung unter-

worfen worden, wie wohl kaum ein anderes russisches Gesetz. Das vom estländischen Landtag 1849 angenommene Project ist 1) durch eine auf Allerhöchsten Befehl gebildete Redactionscommission, der auch Vertreter des Adels angehörten, corrigirt, sodann 2) von einem aus Beamten der Ministerien des Innern und der Domänen und Adelsdeputirten bestehenden Comité geprüft, darauf 3) endgültig im Ostsee-Comité durchgesehen und endlich 4) von dem Reichsrath geprüft worden. Obgleich nun hier wohl jede Möglichkeit eines Versehens und jede Parteilichkeit ausgeschlossen sein dürften, enthalten die 7 Jahre nach der livländischen B. V. von 1849 publicirten Regeln der estl. B. V. über das Sechstel genau dieselben Bestimmungen der absolut freien Benutzung desselben durch den Gutsherrn, wie die livländische B. V.

4. Die Bauerverordnung von 1860.

In der Anschauung der Rittergutsbesitzer hatte sich überraschend schnell ein grosser Umschwung geltend gemacht. Die neue Agrarverordnung zählte sehr bald eine grosse Zahl Gegner. Schon der Landtag von 1854 ergriff Massnahmen zur Revision der Agrargesetzgebung, indem er eine Commission ernannte, welche dem ausserordentlichen Landtag vom November 1856 ein vollständig umgestaltetes Gesetzbuch vorlegte. Gegen die Hauptprincipien der B. V. von 1849 wurden schwere Angriffe geführt, namentlich wurde behauptet, dass die schnelle Abolition der Frohne verderblich sei, da bei den nicht genügend ausgebildeten Communicationsverhältnissen in Livland die Arbeitspacht noch das vortheilhafteste für die Bauern sei. Mit grosser Majorität fasste der Landtag von 1856 Beschlüsse, welche die Grundgedanken der B. V. von 1849 wesentlich modificirten. Bevor dieses Project dem Ostseecomité zur Begutachtung übergeben wurde, prüfte dasselbe eine aus Beamten verschiedener Ministerien und Vertretern der Ritterschaft zusammengesetzte „vorbereitende Commission“. Letztere acceptirte im Ganzen die Vorschläge des Landtags. Auch das Ostseecomité theilte in der Hauptsache die Ansicht der Majorität des Landtags von 1856. Die proponirte Aufhebung der Bauerrentenbank wurde daselbst einstimmig angenommen, das Hofesland nebst Quote und

ein namhafter Theil des Gehorchslandes sollten von der bürgerlichen Käuferwerbung ausgeschlossen sein, zu jedem Gute müssen fünf Haken unveräusserlichen Gehorchslandes als Minimum gehören, die nicht bürgerlichen Elemente sind von jedem ländlichen Grundeigenthumserwerb ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb des Gutes wohnen, zu dem das von ihnen gekaufte Landstück gehört, und sich mit Landwirthschaft beschäftigen, die Frohne sollte ein bloss transitorischer Zustand sein.

Der also durchgesehene Landtagsschluss wurde im März 1857 vorläufig vom Kaiser bestätigt und einer in Riga tagenden Redactionscommission aufgetragen die B. V. von 1849 zu revidiren und nach den neuen Principien zu vervollständigen. Nachdem dann das Project des Landtags von 1856, betreffend den Grunderwerb und die Bestimmungen über die Meliorationsentschädigung, nochmals dem Ostseecomité vorgelegt worden, wurde dasselbe am 8 März 1858 als Gesetzesvorschlag im Princip bestätigt und dann dem Reichsrath vorgestellt. Hier wurde das Project einer detaillirten Durchsicht unterworfen, nachdem Sr. Majestät vorher erklärt hatte, dass die bereits erfolgte Allerhöchste Bestätigung keinen Einfluss auf die Entschliessungen des Reichsraths haben, Letzterer vielmehr prüfen solle, ob es zweckmässiger sei den neuen Entwurf zu bestätigen oder den transitorischen Zustand fort dauern zu lassen. Am 13. November 1860¹⁾ erfolgte endlich die Kaiserliche Bestätigung, nachdem vorher alle proponirten Veränderungen der B. V. von 1849 mit Ausnahme des Gesetzes über die Meliorationsentschädigung gestrichen worden waren. Die B. V. von 1860 ist daher in den wichtigsten Punkten mit der vom Jahre 1849 identisch. Es muss hier noch erwähnt werden, dass bei Gelegenheit der langjährigen Berathungen über die Revision der B. V. von 1849 im ritterschaftlichen Comité sowohl, wie im Ostseecomité und im Reichsrath die Regeln über die Quote niemals als einer Veränderung bedürftig oder gar als den Intentionen der Regierung widersprechend bezeichnet worden

1) II. C. 3. №. 36312.

sind, was ja wohl, namentlich im Ostseecomité und Reichsrath zweifellos geschehen wäre, wenn dieselben irgend welche Mängel gehabt hätten.

Das Ostseecomité hatte im Gegentheil an den Regeln über die Quote nicht nur Nichts auszusetzen, sondern suchte noch alle Consequenzen der im § 122 der B. V. von 1849 enthaltenen Regeln, dass „die Quote in jeder Beziehung gänzlich der unumschränkt freien Disposition des Gutsherrn anheim gegeben sei“, zu ziehen, indem es mit Bezugnahme auf den § 21 der B. V. von 1849, nach welchem es dem Ermessen des Landtags jederzeit vorbehalten bleibt Massnahmen zur Ablösung der Steuerpflichtigkeit der Quote und zur Herbeiführung deren Gleichstellung mit dem seitherigen schatzfreien Hofeslande zu ergreifen, an die Ritterschaft die Frage richtete, ob der Landtag nicht gemäss diesem Artikel Propositionen zu stellen habe, um die Quote ihrer Bestimmung gemäss in allen Stücken dem schatzfreien Hofesland gleich zu stellen.

In dem am 17 März 1857 Allerhöchst genehmigten Journal des Ostseecomités vom 13 März ¹⁾ heisst es, dass: „bei endgültiger Bestätigung des neuen Projects der livländischen B. V. gemäss dem Senatsukas vom 9 November 1849 ²⁾ die Erklärung der Ritterschaft bezüglich des § 21 der B. V. von 1849 über die Steuern, welche auf den zum Hofeslande hinzugezogenen Gohorchslandstücken ruhen, berücksichtigt werden wird, dass jedoch diese Erklärung bisher nicht eingelaufen sei.“ Zum Schluss wird verfügt dieselbe einzuverlangen. In dem Allerhöchst bestätigten Journal vom 27. Februar 1858³⁾ heisst es dann folgendermassen: ad § 21 der B. V von 1849: „Auf Grund des Allerhöchst am 17. März 1857 bestätigten „Journals des Ostsee-Comités war der Ritterschaft aufgetragen „worden ihre Ansicht in Gemässheit des § 21 der B. V. von „1849 hinsichtlich des Modus der Abänderung derjenigen „Steuern vorzustellen, welche auf den vom Bauergehorts- „lande zum Hofeslande hinzugezogenen Landstücken ruhen.

1) Cf. die Originalacte des Ostseecomités pro 1857. S. 137.

2) Derselbe ist der B. V. von 1849 vorangeschickt.

3) Cf. Originalacte des Ostsee-Comités pro 1858. S. 226.

„Die Ritterschaft bittet die im § 21 der B. V. von 1849 enthaltenen Regeln in Kraft zu lassen und von diesen Ländereien die Steuern in der früheren Form zu erheben, da der Ritterschaft die siebenjährige Erfahrung nicht genügt, um gründliche Massnahmen zur Aufhebung der steuerpflichtigen Qualität solcher Ländereien ausfindig zu machen“.

Zum Schluss dieses Journals heisst es endlich:

„Auf Grund der dargelegten Erwägungen beschliesst das Ostsee-Comité 1) die Vorschläge der livländischen Ritterschaft in Betreff der Inkraftlassung des § 21 der B. V. von 1849 über die Steuern, welche auf vom Gehorchslande zum Hofeslande hinzugezogenen Ländereien liegen, zu genehmigen“. Die Revision der B. V. von 1849 hat demnach die über die Quote handelnden gesetzlichen Bestimmungen völlig aufrecht erhalten, weil eben dieselben den Intentionen der Staatsregierung in jeder Hinsicht entsprachen.

Mit der Publication der B. V. von 1860 war die Agrarreform noch nicht endgültig beendet. § 155 der B. V. von 1860 erklärte nämlich, dass der Abschluss von Frohnverträgen (Arbeitspachtverträgen) einstweilen gestattet sei, bis der Landtag, welchem bei jeder Einberufung desselben dieser Gegenstand zur Entscheidung vorzulegen sei, selbige gänzlich zu untersagen für angemessen erachte. Der Landtag von 1864 beschloss bei der Nutzung des Gehorchslands den Abschluss neuer Verträge mit Frohnleistungen von St. Georg 1865 ab zu verbieten. Von St. Georg 1871 an sollten auch alle früher geschlossenen Verträge mit Frohnleistungen ausser Kraft treten. Dieser Termin wurde dann auf dem Landtage von 1865 durch den Termin St. Georg 1868 ersetzt. Zugleich wurden neue Meliorationsentschädigungsregeln geschaffen, die an Stelle des § 116 der B. V. von 1860 treten sollten. Der Gutsherr wurde verpflichtet dem Pächter des Bauerlandes im Fall, dass wegen Erlöschens des Pachtvertrages oder Verkaufs des Gesindes Letzteres in andere Hände übergeht, eine Endschädigung zu zahlen, welche ausser dem Ersatz der besonderen Meliorationen a) bei der Weiterverpachtung der dreifachen Differenz zwischen der neuen Pachtsumme und der Arrende des letzten Jahres, b) beim Verkauf nach Ablauf der Pachtzeit der ganzen Pachtsumme des letz-

ten Jahres und c) beim Verkauf vor Ablauf der Pachtzeit der Pachtsumme des letzten Jahres plus 5% der Jahrespacht für jedes der noch laufenden Pachtjahre gleich kommt.

R é s u m é.

Die Geschichte der Agrarverfassung Livlands zeigt uns somit:

1) dass die Gutsbesitzer in Livland im Jahre 1818 freiwillig auf die Leibeigenschaft der Bauern, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung verzichtet haben, dass ihnen das absolut freie Eigenthum am Hofes- wie am Bauerlande zugestanden würde, und dass ihnen diese Bedingung zweimal durch das Gesetz ausdrücklich gewährt worden ist und zwar sowohl 1819, als auch 1845 in den sog. 77 Ergänzungsparagraphen;

2) dass die Gutsbesitzer in Livland im Jahre 1847 nur auf das unbeschränkte Eigenthumsrecht an einem Theil des Bauerlandes freiwillig zu Gunsten der Bauern verzichtet, den andern Theil aber d. h. die Quote sich ausdrücklich zu absolut freier Benutzung reservirt haben und dass dieser Zustand durch ein klares Gesetz (§ 122 der B. V. von 1849 und 97 der B. V. v. 1860) garantirt ist;

3) dass der Kaiser durch Bestätigung des Protocolls des Ostseecomités vom 24. Mai 1846 ausdrücklich anerkannt und als vortrefflich bezeichnet hat, dass die Quote „zur Sicherstellung der Wohlfahrt der Knechte“, sowie „zur Erweiterung der Hofesfelder“ dienen soll und

4) dass, da auf dem einzelnen Gute entweder die Etablierung der Knechte auf Land oder die Erweiterung der Hofesfelder wichtiger und vortheilhafter sein konnte, der Gesetzgeber es dem freien Ermessen des Gutsbesitzers überlassen die Quote so oder anders zu nutzen und dieses klar im § 97 der B. V. von 1860 zum Ausdruck gebracht hat. So dürfte es denn wohl über jeden Zweifel erhaben sein, dass sowohl das gegenwärtig geltende absolut klare Gesetz, als auch die ganze Tendenz des Instituts der Quote nicht darauf gerichtet sind dieselbe in kleine Stücke zerschlagen, an die landlose Bevölkerung der Lostreiber und Knechte zum Pacht-

oder Eigenthumsbesitz zu vertheilen und dass die Quote gegenwärtig vollständig gesetzmässig genutzt wird.

Wir können diesen Abschnitt nicht schliessen, ohne vorher noch mit einigen Worten auf die in der Litteratur erschienenen Artikel russischer Schriftsteller über die agrare Frage in Livland überhaupt, in Sonderheit aber über die Quotenfrage einzugehen ¹⁾. Diese Schriften tragen alle einen durchaus tendenziösen Character und sind, soweit sie sich auf die Quote beziehen, gänzlich werthlos, da sie von einer absolut falschen Voraussetzung ausgehen. Sie alle gehen von dem Gedanken aus, die Regierung habe die Einziehung der Quote einzig und allein zum Zwecke der Ansiedelung der Hofesknechte gestattet, diese Absicht, die landlose Bevölkerung sicher zu stellen, habe jedoch leider im Gesetz keinen Ausdruck gefunden und die Gutsbesitzer hätten diese Lücke zu ihren Gunsten missbraucht und die Quote wie das steuerfreie Hofsland benutzt. Man müsse daher durchaus den ursprünglichen Zweck der Quote wiederherstellen. Die eigentliche Absicht der Regierung solle klar in dem Punkt 6 des Allerhöchst bestätigten Protocolls des Ostseecomités vom 24. Mai 1846 ausgesprochen sein. Wir haben oben bereits Gelegenheit gehabt, den Originaltext dieses wichtigen Protocollpunktes kennen zu lernen und gesehen, dass die Quote nicht nur „zur Sicherstellung der Wohlfahrt der Knechte“, sondern auch „zu der vom Landtage 1842 zu gleichem Zweck vorgeschlagenen Erweiterung der Hofesfelder“ zu benutzen ist. Die Herren Wladislawlew ²⁾, Mansirew ³⁾ und Baschma-

1) Владиславлевъ. Къ аграрному вопросу въ Лифляндіи. Журналъ Министерства Народнаго Просвѣщенія 1894 г. Августъ S. 207—264; Князь Мансыревъ Землевладѣніе въ Лифляндіи im Русскій Вѣстникъ 1896 г. Августъ S. 49—73, Сентябрь 49—73, Октябрь 1—32; А. П. Василевскій, О шестидольной и квотной землѣ въ Эстляндіи и Лифляндіи Русское Обозрѣніе 1893 г. Сентябрь S. 97—102; Башмаковъ, Очерки поземельнаго устройства Прибалтійскихъ крестьянъ. Журналъ Юридическаго Общества 1895 г. Іюнь S. 1—40 und eine anonume Законодательная хроника in der Юридическая Газета 1893 № 25.

2) l. c. S. 219.

3) l. c. Octoberheft S. 29.

kov¹⁾ scheuen sich nun nicht, zwischen Anführungszeichen einen gänzlich verstümmelten Text dieses Protocollpunktes, in welchem die wichtigen Worte „zu der vom Landtage 1842 zu gleichem Zwecke vorgeschlagenen Erweiterung der Hofesfelder“ einfach weggelassen sind, anzuführen und als Originaltext hinzustellen. Da nun alle Schlussfolgerungen dieser Herrn auf diesem verstümmelten Text basiren, so brauche ich auf dieselben weiter nicht einzugehen. Wladislawlew, dessen Arbeit sonst grossen Fleiss bekundet, citirt zwischen Anführungszeichen den in oben angeführter Weise verstümmelten, angeblichen Originaltext des erwähnten Protocollpunktes und führt als seine Quelle Tobien's Beiträge zur livl. Agrargeschichte in der baltischen Monatsschrift B. XXIX S. 82 an, während Tobien in dieser Schrift den Originaltext überhaupt garnicht citirt. Es steht also somit fest, dass Herr Wladislawlew den Originaltext selbst nie gelesen hat, trotzdem aber es für möglich hält, einen längeren Artikel über die Quotenfrage zu schreiben.

Fürst Mansirew schreibt gleichfalls über die Quote, ohne selbst den Originaltext des erwähnten wichtigen Protocollpunktes gelesen zu haben. Er verlässt sich ganz auf Wladislawlew und übernimmt, indem er denselben als seine Quelle angiebt, von ihm den verstümmelten Text zwischen Anführungszeichen. Schlimmer steht es mit Herrn Baschmakow. Während bei Wladislawlew auch der übrige Wortlaut des Protocollpunktes mit dem Originaltext nicht übereinstimmt und die Möglichkeit vorhanden ist, dass er sich an ein unvollständiges Referat gehalten hat, citirt Baschmakow den Originaltext richtig bis auf die Worte „Erweiterung der Hofesfelder“. Er hat also offenbar den Originaltext selbst gelesen, und hat es für practischer gehalten die bereits erwähnten Worte zu streichen. Wasilewsky's Arbeit ist für Livland ganz werthlos, da der Verfasser nur Estland genauer behandelt und nachdem er zu der Ueberzeugung gelangt ist, dass das Sechstel entgegen dem klaren Wortlaut des Gesetzes bloß zur Ansiedelung der Hofesknechte dienen

1) l. c. S. 27.

soll, einfach praesumirt, dass in Livland die Quote dieselbe Zweckbestimmung habe. Der anonyme Verfasser des Artikels in der „Юридическая Газета“ citirt überhaupt gar keine Quellen, sondern bewegt sich in tendenziös gefärbten allgemeinen Phrasen, die ja wohl kaum praetendiren können irgend eine Bedeutung zu haben. Wir können zum Schluss nur bedauern, dass der russischen Leser durch solche Schriftsteller mit den Verhältnissen in den baltischen Provinzen bekannt gemacht wird.

II. Abschnitt.

Statistische Daten über die Benutzung der Quotenländereien.

Betrachten wir zunächst das Verhältniss, in welchem die Quote zu den übrigen Ländereien steht.

Es umfasst:

das Hofesland aller Güter u. Pastorate	. 1,674,919 Dessj. ¹⁾
„ Bauerland „ „ „ „	. 1,253,263 Dessj.
die Quote „ „ „ „	. <u>260,170 Dessj.</u>
Somit das Gesamtareal	. 3,188,352 Dessj.

Die Quote bildet daher 8 % sämtlicher Ländereien und 17 % sämtlicher steuerpflichtiger Ländereien aller Güter und Pastorate.

Da die Pastorats-, Schul- und Kirchenländereien nicht verkauft werden können, so müssen Letztere bei Feststellung des Verhältnisses des unverkauften Landes zum verkauften ausser Acht gelassen werden.

1) Die nachfolgenden frischen Daten verdanke ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Secretairen der Centralgrundsteuercommission Alexander Tobien; die Daten für das Jahr 1881 sind enthalten in den „Materialien zur Kenntniss der livländischen Agrarverhältnisse veröffentlicht von dem livländischen Landrathscollegium Riga 1885.

Es umfasst nach Abzug dieser Ländereien

das Hofesland	1,651,955 Dessj.
das Bauerland	1,231,053 Dessj.
die Quote	<u>257,203 Dessj.</u>

Somit das Gesamtareal aller Güter 3,140,211 Dessj.

Von den 699¹⁾ Gütern des livländischen Festlandes haben:

105 Güter überhaupt keine Quote²⁾,

52 „ nur verkaufte Quote,

353 nur unverkaufte, und

189 unverkaufte und verkaufte Quotenländereien.

Somit sind auf $105 + 52 = 157$ Gütern die Quotenländereien von den Gutsbesitzern garnicht in Anspruch genommen worden.

Von den 98 Pastoraten des livländischen Festlandes haben 59 keine Quote, auf den übrigen Pastoraten ist die Quote fast ausschliesslich an Bauergemeindeglieder verpachtet.

Die Quote der Pastorats-, Schul- und Kirchenländereien beträgt im Ganzen 2967 Dessj.

Von der Quote des Privat-, Ritterschafts- und Stadtgüter sind:

verkauft	68,222 Dessj. = 27 %
unverkauft	<u>188,981 Dessj. = 73 %</u>
	257,203 Dessj. = 100 %.

Die unverkaufte Quote der Privat-, Ritterschafts- und Stadtgüter wird folgendermassen genutzt:

1) in directer Nutzung der Gutsbesitzer sind 28,347 Dsj. = 15 %

2) mit Landknechten besetzt 15,119 „ = 8 %

3) an Bauergemeindeglieder verpachtet sind 145,515 „ = 77 %

188,981 Dsj. = 100 %

Die Quote der Pastorats-, Schul- und Kirchenländereien,

1) Zu dieser Zahl gehören nicht 15 Güter des Dünamündeschen und Steenholmschen Kirchspiels, die städtisch besiedelt sind und daher bei dieser Untersuchung nicht berücksichtigt werden können.

2) Das gesammte Bauerland ist hier den Bauern überlassen.

welche dem Verkaufe nicht unterliegt, wird folgendermassen genutzt :

1) in directer Nutzung d. Kirchenbeamten sind	267 Dessj.=	9%
2) mit Landknechten besetzt	119 Dessj.=	4%
3) an Bauergemeindeglieder verpachtet sind	2581 Dessj.=	87%
	<hr/>	
	2967 Dessj.=	100%

Aus den angeführten Daten ersehen wir, dass nur ein geringer Theil der Quotenländereien zur Erweiterung der Hofesoeconomien verwandt worden ist. Dieser Umstand beweist jedoch keineswegs, dass die Gutsbesitzer der Quote für ihre Wirthschaften nicht bedürfen, so weit die Einziehung derselben nicht bereits stattgefunden hat, sondern erklärt sich vielmehr nur aus den schwierigen Verhältnissen, mit denen bei uns die Landwirthschaft zu kämpfen gehabt hat. Die B. V. von 1849 setzte an die Stelle der Frohnwirthschaft die Knechtswirthschaft. Während früher die Hofesfelder von den in den Bauerhöfen wohnenden Fröhnern mit deren eigenem Inventar bestellt wurden, mussten jetzt die Gutsbesitzer sich mit eigenem Inventar (Ackergeräthen, Pferden etc) versehen und für ihre Hofesknechte Wohnungen herstellen. Die hierdurch erwachsenden sehr bedeutenden Kosten beraubten die ärmeren Gutsbesitzer der Möglichkeit gleich nach Publication der B. V. von 1849 den bisherigen Umfang ihrer Hofesfelder zu erweitern, auch da, wo solches dringend geboten erschien. Wenn nun seitdem auch geraume Zeit verstrichen ist, so sind dennoch viele Gutsbesitzer, namentlich die ärmeren, auch in der letzten Zeit nicht in der Lage gewesen die mit bedeutenden Kosten verbundene, im Interesse der Landwirthschaft erforderliche Erweiterung ihrer Felder vorzunehmen, haben diesen Plan jedoch keineswegs aufgegeben. Wir werden später noch zu sehen Gelegenheit haben, dass unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Erweiterung der Culturländereien nur allein auf dem Wege der Hinzuziehung der Quote zu den Hofesfeldern möglich ist.

III. Abschnitt.

Rechtliche und wirthschaftliche Bedenken gegen eine Veränderung der gegenwärtigen Bestimmung der Quote und Vertheilung derselben unter die landlose Bevölkerung.

I. Titel.

Rechtliche Bedenken.

Wie wir aus den zur Zeit in Geltung befindlichen positiven Gesetzen über die Quote und aus der Agrargeschichte gesehen haben, ist die Quote der absolut freien Disposition des Gutsherrn überlassen. Dieser auf klaren Gesetzen basirte Zustand kann nur in der Weise verändert werden, dass die bestehenden, Allerhöchst bestätigten Gesetze in der vorgeschriebenen Weise aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt werden, welche, ohne Rücksicht auf die historische Entstehung des Instituts der Quote, derselben eine ganz neue Bestimmung zu weisen. Es würde dieses eine Beschränkung des Eigenthums der Gutsbesitzer involviren, die in der russischen Rechtsgeschichte wohl kaum eine Analogie finden dürfte und ist es daher wohl anzunehmen, dass die Gesetzgebung, sobald der Herr Minister des Innern die Frage über das Wesen und die Bestimmung der Quote auf Grund der in dem I. Abschnitt dieser Abhandlung erwähnten Documente geklärt haben wird, von der Durchführung eines Projects in Betreff der Vertheilung der Quote unter die landlose Bevölkerung Abstand nehmen dürfte. Immerhin empfiehlt es sich die rechtlichen Bedenken gegen eine solche Vertheilung der Quote in kleinen Parcellen einer Prüfung zu unterziehen.

1) An erster Stelle wäre hier auf die durch eine solche Massregel verursachte schwere Verletzung der Rechte der Gutsbesitzer hinzuweisen. Nachdem, wie wir gesehen haben, die Gutsbesitzer im Jahre 1818 auf die Leibeigenschaft der Bauern freiwillig, jedoch unter der Bedingung der Anerkennung ihres freien Eigenthums am gesammten Bauerlande,

verzichtet hatten und die B. V. von 1819 diese Bedingung ausdrücklich acceptirt und die absolute Freiheit des Eigenthums am Bauerlande gewährleistet hatte, haben die Gutsbesitzer im Jahre 1847 nur auf das Eigenthum an einem Theil des Bauerlandes zu Gunsten der Bauergemeinden verzichtet und sich ausdrücklich die Quote zur völlig freien Benutzung vorbehalten. Letzteres ist ihnen Allerhöchst gestattet worden. Dieses ist ein wohl erworbenes Recht der livländischen Gutsbesitzer, welches Anspruch auf Rechtsschutz hat.

Aber abgesehen hiervon würde eine solche Massregel auch eine schwere materielle Schädigung der Gutsbesitzer involviren, die in allen ihren Berechnungen und wirtschaftlichen Plänen vollkommen gestört werden würden. Unter der durch klare Gesetze gegebenen Voraussetzung der absolut freien Benutzung der Quotenländereien haben sie ihre Güter gekauft oder auf Grund von Erbtransacten angetreten; unter derselben Voraussetzung sind die Preise bestimmt worden und nun soll dieselbe nach fünfzigjährigem Bestehen nicht mehr zutreffen.

Unter der Voraussetzung der freien Disposition über das Quotenland haben die Gutsbesitzer Stücke desselben, die ihnen bequem gelegen erschienen, zu ihren Feldern gezogen und wiederum Stücke des Hofeslandes, welche ihnen nicht mehr nöthig erschienen, verkauft. Sollen nun diese Stücke der Quote ihrer Benutzung entzogen werden, so würde ihre Wirthschaft vollständig zerstört werden, da den Gutsbesitzern die Möglichkeit, die verkauften früheren Theile der Hofesfelder wieder zu den Letzteren hinzuzuziehen, genommen ist. Ebenso schwer würde die Lage desjenigen Gutsbesitzers sein, der bereits vor längerer Zeit in Anlass der Einführung des Klee- und Kartoffelbaues an Stelle der alten Dreifelderwirthschaft eine Vielfelderwirthschaft auf seinem Gute eingeführt und eine Erweiterung seiner Hofesfelder durch Hinzuziehung von Quotenländereien vorgenommen hat. Aber selbst da, wo die Quote weder bereits zu den Hofesfeldern gezogen ist, noch gezogen werden soll, sondern in mehr oder weniger grossen Gesinden an Glieder der Bauergemeinden verpachtet ist, würde eine schwere Schädigung der materiellen Interessen

der Gutsbesitzer unvermeidlich sein. Die das Minimum von 10 Thalern übersteigenden, in wirthschaftlicher Beziehung durchaus lebensfähigen Gesinde haben dem Gutsbesitzer stets einen regelmässigen Pachtzins eingetragen und eintragen können; mit diesem Factor hat derselbe stets gerechnet, derselbe ist bei der Preisbestimmung des Gutes veranschlagt worden. Sollen nun diese Gesinde in kleine Stücke zer schlagen werden, die, wie wir weiter unten sehen werden, bei unseren landwirthschaftlichen Verhältnissen nicht lebensfähig sind und daher den Pächter ausser Stand setzen, seinen Verpflichtungen nachzukommen, so trifft der Schade natürlich in erster Linie den Gutsbesitzer. Ferner muss noch berücksichtigt werden, dass die Gutsbesitzer die Quotengesinde, welche meistens recht gross sind, im Durchschnitt aber 48 Dessjätinen umfassen, mit den für ein grösseres Gesinde erforderlichen Gebäuden versehen, an Einzelpächter verpachtet haben und daher 1) eine Revenue von ihrem Grund und Boden und 2) eine Revenue von dem in den Gebäuden steckenden Capital erhalten. Im Falle der Zerstückelung der Gesinde würden die bisherigen Gebäude, weil zu gross für die an sie grenzenden kleinen Landparcellen zum Theil unnütz werden. Der Pächter der betreffenden Parcellen könnte daher selbstverständlicher Weise für die Benutzung dieser Gebäude dem Gutsbesitzer nicht so viel entrichten, als die Renten und die Amortisation des in den Gebäuden steckenden Capitals betragen, da die verhältnissmässig zu grossen Gebäude für ihn einen weit geringeren Werth haben, als für den Pächter des ursprünglichen grossen Gesindes. Die Folge hiervon wäre natürlich wieder ein Verlust des Gutsherrn. Endlich könnte der Gutsbesitzer von jeder einzelnen kleinen Parcellen nicht mehr die Revenue erhalten, die dieselbe ihm abwarf, als sie noch keine eigenen Gebäude hatte, sondern zu einem mit Gebäuden versehenen, grösseren Gesinde gehörte, denn jedes kleine Stück des früheren Gesindes müsste jetzt seine eigenen Gebäude bezahlen, d. h. von den Revenuen desselben müsste Allem zuvor die Rente und die Amortisation des Baucapitals in Abzug gebracht werden, während das betreffende Stück früher nur mit vielen anderen Stücken zusammen die Rente und Amortisation des Baucapitals auf-

zubringen hatte. Also auch hier wieder ein Verlust des Gutsbesitzers.

2) Aber nicht allein der Gutsbesitzer, sondern auch ein grosser Theil der bäuerlichen Bevölkerung würde durch eine Zerstückelung der Quote schwer geschädigt werden. Von dem Gesamtareal der Quote sind wie wir gesehen haben, 68222 Dessj. d. h. 27% in Form von mehr oder weniger grossen Gesinden an Glieder der Bauergemeinden bereits verkauft. Es entsteht nun berechtigter Weise die Frage: Sollen alle diese auf gesetzlicher Grundlage geschlossenen Verträge annullirt werden, sollen die Besitzer solcher die Norm von 10 Thalern übersteigenden Gesinde ihr auf gesetzlicher Grundlage erworbenes Eigenthum verlieren und gezwungen werden ihre geordneten Wirthschaften zu zerstören, um ihren Landbesitz in kleinen Parcellen an die landlose Bevölkerung zu verpachten resp. zu verkaufen? Oder sollen solche bereits verkaufte Quotengesinde nicht das Schicksal der bloss verpachteten oder zum Hofe gezogenen Quotenländereien theilen? Von den Quotenländereien sind ferner, wie oben bemerkt worden, 145515 Dessj. an Bauergemeindeglieder in Gestalt von grösseren oder kleineren Gesinden verpachtet. Sollen nun diese Gesinde, den bisherigen Pächtern, welche durch accurate Pachtzahlung und gute Wirthschaftsführung sich ein Anrecht auf längeren Pachtbesitz zu erwerben geglaubt und das Gesinde in jeder Weise meliorirt haben, entzogen und unter die landlose Bevölkerung vertheilt werden, so müsste zunächst die Frage Beantwortung finden, wer diese Leute für ihre Meliorationen entschädigen wird. Der Gutsbesitzer? Die neuen Parcellenpächter? Oder gar der Staat? Die Bestimmungen der B. V. mit ihren hohen Entschädigungssätzen, kämen hier zwar nicht zur Anwendung, wohl aber die Bestimmungen des provinciellen Privatrechts (Art. 577—584 und 4066), nach denen der Pächter für nothwendige und nützliche Impensen entschädigt werden muss. Dem Gutsbesitzer, der ohnehin schon schwer genug durch eine Aenderung der Bestimmung der Quote leiden müsste und nur gezwungener Massen den alten Pächter entfernt, dieses zuzumuthen, wäre wohl nicht möglich. Der Parcellenpächter, der, wie wir sehen werden, ohnehin sehr grosse

Ausgaben bei Eröffnung seiner Wirthschaft haben dürfte, wäre hierzu einfach nicht im Stande. Es bliebe also nur der Staat übrig, oder sollten die Leute etwa keine Entschädigung erhalten? Von den 699 Gütern des livländischen Festlandes ist ferner auf 105 und von den 98 Pastoraten auf 59 die Quote überhaupt nicht abgegrenzt, sondern sämtliches Bauerland den Bauergemeindegliedern nach den Regeln der B. V. zur Nutzung und zwar in Gesinden von nicht weniger als 10 Thalern überlassen worden. Nach Art. 19 der B. V. von 1849, welcher gemäss Art. 6 der B. V. von 1860 noch eben in Kraft ist, ist Niemand verpflichtet von seinem Rechte zur Erweiterung seines Hofeslandes durch Einziehung des Quotenlandes „überhaupt oder in seiner ganzen Ausdehnung Gebrauch zu machen.“ Was sollte hier eigentlich geschehen? Diese 105 Güter und 59 Pastorate haben überhaupt gar keine Quote und brauchen sie nach dem Gesetze nicht zu haben. Es existiren hier nur schatzfreies Hofesland und Bauerland. Sollte das neue Quotengesetz sich auf diese Güter nicht erstrecken oder sollte hier jedem Gehorchslandpächter resp. = eigenthümer bis zur Höhe der einziehbaren Quote Land weggenommen werden oder sollte endlich ein Theil der Pachtverträge über Gehorchsland, die der Bauer bona fide dem Gesetze gemäss geschlossen, plötzlich ohne jede Schuld von seiner Seite aufgehoben und das Land als Quote unter die landlose Bevölkerung vertheilt werden? Es dürfte hier nicht übersehen werden, dass der Pächter von Bauerland nach der B. V. von 1860 und dem Allerhöchst bestätigten Journal des Ostseecomités vom 22. Mai 1865: 1) ein Vorkaufsrecht, sowie ein Vorzugsrecht bei Weiterverpachtung seines Gesindes und 2) im Falle des Verlassens desselben ein Recht auf eine sehr bedeutende Entschädigung für seine Meliorationen und die Entfernung aus dem Gesinde hat.

Es fragt sich nun: welche Pächter des Bauerlandes sollten hier dem Quotengesetz zum Opfer fallen und ihrer gesetzlich garantirten Rechte verlustig gehen und wer würde ihnen die gesetzliche Entschädigung zahlen? Auch auf diese Fragen dürfte sich wohl kaum eine Antwort finden lassen.

3) Eine gesetzliche Bestimmung, welche die Quote in

kleinen Parcellen von einigen Dessjätinen unter die landlose Bevölkerung vertheilte, würde zu der hundertjährigen Praxis unserer Gesetzgebung in offenen Widerspruch treten. Letztere hat, auf langjährige Erfahrung gestützt, stets ausdrücklich anerkannt, dass bei unseren landwirthschaftlichen Verhältnissen ein Landstück unter einem bestimmten Minimum seinen Inhaber nicht ernähren kann und dieser daher in Noth gerathen muss. Schon die B. V. von 1804 (§ 58, Punkt 1) bestimmte, dass auf jeden Bauer sammt seinem Weibe an Ackerland wenigstens 5 Thaler und überdies noch an Gartenland und Heuschlägen 1—2 Thaler, also im Ganzen 7 Thaler kommen müssen. Selbst die B. V. von 1819, die das Princip der staatlichen Bevormundung der Bauern über Bord geworfen hatte, bestimmte im § 418, dass bei Erbtheilungen eine Landstelle nur in Theile von wenigstens 12 revisorischen Lofstellen Brustacker zerlegt werden könne. Die B. V. von 1849, welche wieder zum Princip der staatlichen Bevormundung des Landmannes zurückgekehrt war, setzte sowohl für Hofes-, als auch für Gehorchslandstücke ein Minimum von $\frac{1}{12}$ Haken = 6,6 Thalern fest (Art. 139 und 255) und bezeichnete ausdrücklich diese Norm „als das für das selbständige Bestehen einer Familie auf dem Grundstück nothwendige Minimum“. Endlich bestimmt die B. V. von 1860 (§ 114 u. 223) als gesetzlich zulässiges Minimum eines Gehorchslandgrundstückes 10 Thaler gleichfalls mit der ausdrücklichen Motivirung, dass dieses Minimum „die nothwendige Bedingung für das selbständige Bestehen einer Familie auf dem Grundstück“ sei.

Eine zwangsweise Verpachtung resp. Verkauf der Quotenländereien an die landlose Bevölkerung in kleinen Parcellen von einigen Dessjätinen würde nun den widerspruchsvollen Zustand schaffen, dass auf der einen Seite der Gesetzgeber in väterlicher Besorgniss um das Wohl der Bauern ihnen verbietet, Stücke des Bauerlandes unter 10 Thalern (= c. 20 Dessj.) zu pachten oder zu kaufen, weil dieses ihren wirthschaftlichen Ruin herbeiführen würde, und auf der anderen Seite derselbe Gesetzgeber wieder die Gutsbesitzer zwingt, die Quote in Stücken unter 10 Thalern an die Bauern zu verkaufen resp. zu verpachten. Da wären gewiss die

Fragen am Platze: warum soll der wirthschaftliche Ruin eines Bauern auf einem Quotenlandstück unter 10 Thalern nicht eintreten, wenn er auf einem Gehorchslandstück unter 10 Thalern erfahrungsgemäss zu befürchten ist? und warum soll der eine Theil der Bauern und zwar der reichere (denn das sind in der Regel die Käufer der Gehorchslandgesinde) bevormundet und der andere Theil und zwar gerade der ärmere, nicht bevormundet, sondern einem sicheren schweren Schicksal entgegengetrieben werden?

4) Endlich wäre noch an dieser Stelle zu betonen, dass die Feststellung der Quote auf eine Reihe von Schwierigkeiten stossen würde. Zunächst wäre die Frage zu entscheiden, was mit dem Bauerlande geschehen solle, welches vor 1849 von den Höfen eingezogen worden war. Nach Einführung der B. V. von 1849 war die Frage aufgeworfen worden, was auf denjenigen Gütern zu geschehen habe, welche bereits vor 1849 mehr Bauerland eingezogen hatten, als die B. V. von 1849 ihnen gestattete. Die Einführungscommission, welche unter dem Vorsitz des Civilgouverneuren und unter der directen Controle des Generalgouverneuren stand, erklärte, dass die B. V. von 1849 keine rückwirkende Kraft haben könne und dass die Kirchspielsrichter in solchen Fällen die Gutsbesitzer verpflichten sollten, kein Bauerland mehr einzuziehen und dass bisher nicht eingezogene Bauerland auf ihren Karten und in der Natur als solches zu bezeichnen¹⁾. Als was sollte nun aber das vor 1849 eingezogene frühere Bauerland im Wackenbuch bezeichnet werden, als steuerpflichtige Quote oder als steuerfreies Hofesland? Da die B. V. von 1849 auch hierüber keinerlei Bestimmungen enthielt, und sie keine rückwirkende Kraft haben konnte, so blieb diese Frage offen. Auf einigen Gütern wurde dieses eingezogene Land als Quote, auf anderen Gütern als Hofesland bezeichnet. Das neue Gesetz würde sich wohl kaum auf solche Landstücke, auch wenn sie als Quote bezeichnet wären, beziehen können, denn der Allerhöchste Befehl vom

1) Cf. das in der Commission für Bauersachen aufbewahrte Archiv der Einführungscommission Acte 70 betreffend die Vermarkung des Gehorchslandes Circulaire v. 18 Juli 1852 № 808.

18 Februar 1893 handelt nur von derjenigen Quote, welche auf Grund der B. V. von 1849 abgegrenzt worden ist und eine besondere gesetzliche, bisher nicht beobachtete Bestimmung haben soll, nicht aber von dem vor 1849 auf gesetzlicher Grundlage eingezogenen Bauerlande. Für die Fälle, in denen dieses Land als Quote bezeichnet worden, müsste jedenfalls bestimmt werden, dass diese Kategorie Quote der absolut freien Benutzung der Gutsbesitzer unterliegt. Auf den Gütern, welche vor 1849 Bauerland eingezogen haben, würde somit zur Ansiedelung der Hofesknechte entweder gar keine Quote dem Gutsbesitzer fortgenommen werden können, resp. müsste von dem Areal der wegzunehmenden Quote das vor 1849 eingezogene Bauerland abgezogen werden. Sodann wäre noch auf die Unmöglichkeit der Feststellung des zur Quote gehörigen Weideareals hinzuweisen. Der § 8 der B.-V. von 1849 bestimmte nicht den Umfang der zur Quote gehörigen Weide, nicht einmal deren Verhältniss zum eingezogenen Acker. In den alten Wackenbüchern, auf Grund deren die Quote abgegrenzt wurde, ist über die Weide nichts gesagt, da dieselbe bei der Thalerschätzung nicht veranschlagt wurde. Die Weide konnte der Gutsherr stets nach freiem Willen nutzen. 1849 konnte daher der Gutsherr nach seinem Ermessen Weideland der Bauergemeinde zur Nutzung übergeben resp. zur Quote ziehen. Daten darüber, wieviel Weide die Gutsherren 1849 als zur Quote gehörig betrachtet, existiren in officiellen Documenten nicht. Diese Daten könnte man nun durch Vergleich des gegenwärtig im Besitz der Bauergemeindeglieder befindlichen Weideareals mit demjenigen vom Jahre 1849 feststellen. Allein auch Letzteres lässt sich nicht constatiren, da die alten vor 1849 angefertigten Karten im Ganzen sehr selten sind und auf denselben ausserdem nur sehr selten die Grenzen zwischen der bäuerlichen und der Hofesweide gezogen sind, da ja dieses nach 1819 nicht mehr obligatorisch war.

II. Titel.

Wirtschaftliche Bedenken.

Wenden wir uns nun der Betrachtung der vielen, schwerwiegenden wirtschaftlichen Bedenken zu, welche gegen eine

Vertheilung der Quote unter die landlose Bevölkerung in kleinen Parcellen anzuführen wären.

1) Es entsteht hier zunächst die Frage, wie gross denn eigentlich der bei der Vertheilung der Quote auf den Einzelnen entfallende Theil sein dürfte? Das Gesamtareal der Quote aller Güter und Pastorate umfasst, wie wir bereits gesehen haben, 260170 Dessjätinen, die Zahl der Landwirthschaft treibenden, landlosen Bevölkerung Livlands betrug im December 1881 94994¹⁾. Davon waren 3742 Halbkörner, 12147 Lostreiber, 63148 Knechte, und 15957 Tagelöhner. Es kämen somit bei einer Vertheilung der Quote $2\frac{1}{2}$ Dessjätinen Land (nicht Acker) pro Mann. Sollten dagegen nur die Knechte auf der Quote angesiedelt werden, so würden pro Knecht c. 3 Dessjätinen Land (nicht Acker) kommen. Ziehen wir jedoch von dem Gesamtareal der Quote den Theil ab, der bereits an Bauern verkauft ist und der doch wohl kaum den Letzteren genommen werden wird, so bleiben 191948 Dessj. nach, so dass bei der Vertheilung der Quote das Verhältniss ein noch schlechteres werden würde. Dass eine Wirthschaft von 2—3 Dessj. Land (nicht Acker) bei unseren klimatischen und Bodenverhältnissen nicht gedeihen kann, wird wohl jeder zugeben müssen, der einen Begriff von der livländischen Landwirthschaft hat. Unser Boden ist keine Schwarzerde, wie sie in den inneren Gouvernements des Reiches so vielfach vorkommt, er erfordert grosse und regelmässige Arbeit mit gutem Inventar. Dieses lohnt aber nur bei einer grossen Wirthschaft, da bei einer kleinen die Productionskosten den Gewinn einfach verschlingen.

Nachfolgendes von der Kaiserlichen livländischen öconomischen Societät in liebenswürdigster Weise mir zur Disposition gestellte Gutachten, welches dieselbe auf Wunsch des verstorbenen livländischen Gouverneurs Sinowjew im Mai 1895 abgegeben hat, beweist auf das Schlagendste, dass

1) Die Daten der Volkszählung vom Jahre 1897 sind bisher noch nicht publicirt worden. Die Daten der Volkszählung von 1881 finden wir in den „Materialien zur Kenntniss der livländischen Agrarverhältnisse“ veröffentlicht von dem livländischen Landrathscollgium Riga 1885 S. 3.

eine Wirthschaft auf einem Grundstück unter 10 Thalern (c. 20 Dessjätinen) bei unseren landwirthschaftlichen Verhältnissen nicht lebensfähig ist und nicht die Selbständigkeit ihrer Inhaber gewährleisten kann. Wir lesen in dem Gutachten Folgendes:

„Bei dem folgenden Beispiel ist das Bestreben massgebend gewesen, dem in Livland durchschnittlichen Verhältniss der Culturländereien zu einander möglichst nahe zu kommen. Vorangeschickt sei nur noch, dass eine Wirthschaft wohl nur in dem Falle eine „selbständige“ genannt werden kann, wenn dieselbe aus eigener Kraft einerseits den Lebensunterhalt der von ihr beanspruchten menschlichen und thierischen Arbeitskräfte und des zur Cultur nöthigen Viehstapels, andererseits aber auch dem Besitzer die Rückerstattung der gehaltenen Auslagen, sowie Verzinsung des in der Wirthschaft steckenden Capitals zu gewährleisten im Stande ist. Als Minimum für die Arealgrösse einer solchen bäuerlichen selbständigen Wirthschaft könnte eine Fläche Landes angenommen werden, welche die Arbeitskraft einer bäuerlichen Familie und eines Pferdes in Anspruch nimmt.

Man wird nicht fehlgreifen, wenn man ein Ackerareal von 20 Lofstellen als das Maximum bezeichnet, welches eine mittelgrosse bäuerliche Familie, bestehend etwa aus Wirth, Wirthin und 4 Kindern verschiedenen Alters, unter Ausnutzung eines guten Arbeitspferdes bearbeiten kann.

Suchen wir uns ein Bild von einer derartigen bäuerlichen Wirthschaft zu machen, welche neben den 20 Lofstellen Acker mittlerer Qualität 12 Lofstellen Wiese und 30 Lofstellen Weide, in Summa also ein Areal von 62 Lofstellen¹⁾ (entsprechend c. 10—12 Thalern) enthalten soll. Es sollen 1 Pferd und etwa 5 Stück Grossvieh, 4 Schafe und 4 Schweine darauf gehalten werden. Der Acker ist in 8 Felder à 2 $\frac{1}{2}$ Lofstellen Grösse eingetheilt, welche etwa folgende Durchschnittserträge geben würden:

5 Lofst. Roggen à 8 Lof = 40 Lof Ernte; davon ab die Saat:
6 Lof; disponibel 34 Lof Roggen.

1) = 20 Desjätin.

- $2\frac{1}{2}$ Lofst. Gerste à 10 Lof = 25 Lof Ernte; davon ab die Saat: 3 Lof; disponibel 22 Lof Gerste.
 $1\frac{1}{4}$ Lofst. Kartoffel à 80 Lof = 100 Lof Ernte; davon ab die Saat: 25 Lof; disponibel 75 Lof Kartoffel.
 $1\frac{1}{4}$ Lofst. Flachs à 1 S ℓ . = $1\frac{1}{4}$ S ℓ . Ernte; disponibel $1\frac{1}{4}$ S ℓ Flachs.
 $1\frac{1}{4}$ Lofst. Leinsaat = 4 Lof Ernte; davon ab die Saat: $1\frac{1}{4}$ Lof; disponibel $2\frac{3}{4}$ Lof Leinsaat.
 $2\frac{1}{2}$ Lofst. unter Klee. Die Ernte wird an Vieh und Pferde verfüttert.
 $2\frac{1}{2}$ Lofst. Hafer à 12 Lof = 30 Lof Ernte; nach Abzug der Saat genügt der Rest zum Unterhalt des Pferdes.
5 Lofst. sind als Brachfeld niedergelegt.

Zieht man von der betr. Ernte 15 Lof Roggen und 10 Lof Gerste, sowie 20 Lof Kartoffel als Deputat für die Familie des Wirthen ab, so bleiben von der Ernte zum Verkauf disponibel:

19 Lof Roggen	à 2 R. 20 K.	= 41 R. 80 K.
12 „ Gerste	à 1 R. 80 K.	= 21 R. 60 K.
55 „ Kartoffel	à — R. 50 K.	= 27 R. 50 K.
$1\frac{1}{4}$ S ℓ Flachs	à 40 R. — K.	= 50 R. — K.
$2\frac{3}{4}$ Lof Leinsaat	à 4 R. — K.	= 11 R. — K.
		151 R. 90 K.

Erwägt man ferner, dass der sorgfältige Wirth jährlich etwa 1 Stück Rindvieh à 35 R. und 2 Schweine im Werthe von zusammen 25 R. zu Markte bringen kann, so erhalten wir eine Jahreseinnahme aus dem Gesinde von . . . 211 R. 90 K.

Sehen wir uns nun die Debetseite des Contos an. Da ist zunächst zu bemerken, dass ein Wirthschaftsinventar von etwa 300 R. Werth zu verzinsen und zu amortisiren sein wird. Als Aequivalent für Verzinsung des Anlagecapitals, Grundsteuern und Abschreibung auf Gebäude sei ein mittelhoher Pachtsatz von 4 R. pr. Lofstelle angenommen. Wir erhalten dann folgende Beträge für die Debetseite:

Pacht pro 20 Lofstellen Acker à 4 R. . . . 80 R.
Zinsen 5% des Wirthschaftsinventars v. 300 R. 15 „

Amortisation 10 % desselben	30 R.
Fische, Salz, Petroleum, Holz, Kleidungsstücke	60 „
	<hr/>
	185 R.
Bei einer Höhe des Credits von	211 R. 90 K.
schliesst die Bilanz mit einem Creditüber-	
schuss von	<hr/>
	26 R. 90 K.

Das Resultat eines solchen Reinertrages kann nur erungen werden, wenn keine Missernten eintreten, könnte jedoch eine Erhöhung erfahren, wenn sich die Arbeitskraft der Familie noch ausser der eigenen Wirthschaft verwerthen, oder aber im Winter ein Nebenverdienst mit dem Pferde, durch Fuhren etc. gewinnen liesse.

Wir machten bei vorliegendem Beispiele unsere Rechnung mit einer 6 Kopf starken Familie und in der That, wenn man annehmen kann, dass etwa ein Sohn dem Vater bei der Feldarbeit behülflich sein könnte, so wäre durch ihn eine Arbeitskraft gewonnen, durch welche dieselbe Familie mit einem zweiten Pferde ein Gesinde bewirtschaften könnte, welches doppelt so grosses Areal haben müsste, wie das erste. Wie stellt sich nun die Bilanz für ein Gesinde von 40 Lofstellen Acker, 24 Lofstellen Wiese und etwa 50 Lofstellen Weide, in Summa ein Areal von 114 Lofstellen (entsprechend c. 20—24 Thalern? Die Ernten betrügen das Doppelte der im vorigen Beispiel gegebenen Beträge und zwar: 68 Lof Roggen, 44 Lof Gerste, 150 Lof Kartoffeln, 2½ Sß Elachs und 5½ Lof Leinsaat. Zieht man 18 Lof Roggen und 15 Lof Gerste, sowie 30 Lof Kartoffeln als erforderliches Deputat ab, so bleibt zum Verkauf:

50 Lof Roggen à 2 R. 20 K.	= 110 R.
29 „ Gerste à 1 „ 80 „	= 52 „ 20 K.
120 „ Kartoffel à — „ 50 „	= 60 „ — „
2½ Sß Flachs à 40 „ — „	= 100 „ — „
Erlös aus dem Viehverkauf	= 100 „ — „
5½ Lof Leinsaat à 4 R. — „	= 22 „ — „

In Summa Credit: 444 R. 20 K.

Dagegen das Debet:

5 % Zinsen des Inventars von 600 R.	=	30 R.
10 % Amortisation desselben.	=	60 „
Diverse Bedürfnisse	=	70 „
Pacht für 40 Lofst. Acker à 4 R.	=	160 „

In Summa Debet: 320 R.

Somit ein Überschuss und Reinertrag von c. 124 Rbl. und 20 Cop.

Man kann somit die Behauptung aufstellen, dass die Selbständigkeit und wirtschaftliche Prosperität eines bäuerlichen Wirthen durch ein Gesinde, das 2 Pferdekräfte absorbiert, mehr gewährleistet erscheint, als durch ein Gesinde, das nur die Arbeit eines Pferdes auszunutzen vermag. Bedenkt man ferner, dass die Bilanz sich beim Bauergrundbesitzer noch mehr zu Gunsten des grösseren Gesindes verschieben muss, weil das kleine Gesinde durch das annähernd gleiche Bedürfniss an Baulichkeiten und deren Remontekosten im Verhältniss zum grösseren Gesinde sehr viel höher belastet ist, so verliert man den Muth, den kleineren bäuerlichen Wirtschaftseinheiten das Wort zu reden.“

Das Gutachten weist dann zum Schluss noch darauf hin, „dass die grösste absolute Zahl der Quoten- und Bauerlandgesinde in die Gruppe gehört, deren Gesamtareal über 30 Dess. (bezw. über 15 Thaler) umfasst. Nur 23% aller Quoten- und 15% aller Bauerlandgesinde haben ein Areal, welches 30 Dess. nicht erreicht, während 77% der Quotengesinde und 85% der Bauerlandgesinde grösser sind wie 30 Dess. Von den 5172 Quotengesinden (verkauften und unverkauften) sind nur 382 kleiner als 20 Dessjätinen. Diese Zahlen sind überaus lehrreich und decken in evidenten Weise die Thatsache auf, dass die kleinen Wirtschaftseinheiten wirtschaftlich unpraktisch sind und die Prosperität des Bauerwirthen nicht gewährleisten. Diese Erscheinung ist um so bemerkenswerther, als das Gesetz des Minimums auf die Quotenländereien keine Anwendung findet, einer beliebigen Theilung dieser Ländereien daher vom Gesetz keine Schranke gezogen ist, und das wirtschaftlich praktische Bedürfniss in

der eben eewähnten organischen Entwicklung einen deutlichen Fingerzeig abgiebt.“

Das Bewusstsein dessen, dass ein Gesinde unter 10 Thalern nicht im Stande ist seinen Inhaber und dessen Familie zu erhalten, ist eine Frucht jahrelanger Erfahrung und unseren livländischen Bauern so in Fleisch und Blut übergegangen, dass es wohl aussichtslos wäre zu warten, bis Leute mit ehrlichen Absichten sich daran machen werden 2—3 Dessjätinen Land zu pachten oder zu kaufen. Interessant ist es, dass seit dem 18. Februar 1893 bis zu dem heutigen Tage nur 25 Quotenlandstücke im Werthe von weniger als 10 Thalern verkauft worden sind. Sollte diese Thatsache nicht zu ernstem Nachdenken veranlassen. Unsere Kronsgüter, die an das Minimum der B.-V. nicht gebunden, kleine Parzellen verpachten, sind von einem traurigen Proletariat besiedelt. Ich brauche nur auf die aus den Gerichtschroniken genügend bekannte Kawelechtsche Gemeinde im Dörptschen Kreise hinzuweisen, die von gänzlich verarmten Leuten bewohnt, seit einer ganzen Reihe von Jahren der Schauplatz der scheusslichsten Verbrechen (Mord, Brandstiftung und Pferdediebstahl) ist.

2) Aber abgesehen von diesen Bedenken liegt die Unmöglichkeit der Realisirung einer Vertheilung der Quote klar auf der Hand, denn diese würde sehr bedeutende Geldsummen verlangen, die einfach nicht zu beschaffen sind, wenn die Regierung nicht viele Millionen dazu verwenden wollte, wozu sich dieselbe wohl kaum verstehen dürfte. Ebenso wie es beim Gehorchslande der Fall gewesen, müsste auch hier die Pacht als Uebergangsstadium zum Eigenthumserwerb angenommen werden. Die Pacht soll dem Bauer die Möglichkeit gewähren zunächst Ersparnisse zu machen, um dann mit Hilfe derselben das Eigenthum an der Pachtstelle zu erwerben. Ist die Möglichkeit seine Existenz zu fristen dem Pächter einer Parcellle von einigen wenigen Dessjätinen, wie wir oben gesehen haben, nicht gewährt, so kann selbstverständlicher Weise auch von Ersparnissen nicht die Rede sein; die Verwandlung des Pachtbesizes in Eigenthumsbesitz wäre also a priori ausgeschlossen. Sehen wir nun, was der Parcellenpächter alles brauchte, um seine Wirthschaft beginnen zu können. Zunächst müsste er doch wissen, was er

gepachtet hat. Es müssten also vor Allem die Parcellen der Quote vermessen, in der Natur vermarktet und auf der Gutskarte verzeichnet werden. Diese Kosten würde natürlich nicht der Gutsbesitzer, sondern der Pächter tragen müssen, es sei denn dass der Staat die Kosten der Vermessung von 94994 Parcellen übernehme. Der Pächter müsste sodann die Mittel haben, um das erste Jahr, bis er seine Ernte erhält, leben zu können, er müsste sich Saaten und ein Inventar (Pferd, Kuh, Wagen, Schlitten, Pflüge, Eggen etc.) welches immerhin ein Paar Hundert Rubel kosten dürfte, anschaffen. Ferner müsste er sich wirthschaftlich neu einrichten d. h. für seine Parcellen besondere Gebäude errichten, denn dieses ist die nothwendige Folge der Parcellirung der bisherigen grösseren Gesinde unter verschiedene Inhaber. Gemeinschaftlichkeit der Gebäude würde beständig Veranlassung zu Streitigkeiten geben und rechtlich sich nicht einrichten lassen. Wer sollte nun aber hierzu das Geld hergeben? Der Gutsbesitzer doch wohl nicht, zumal ja die Parcellirung gegen seinen Willen und zu seinem Schaden geschieht. Der Pächter würde sich hüten sein Geld, wenn er wirklich welches hätte, so schlecht anzulegen, denn die Gebäude würden immerhin bei den Ansprüchen unserer Landbevölkerung, die nicht in Erdhütten zu leben versteht, ein Paar Hundert Rbl. kosten und ein Landstück von einigen Dessjätinen, welches selbst höchstens einen Werth von einigen Hundert Rbln. hat, ¹⁾ ist nicht im Stande eine Revenue abzuwerfen, aus der ausser der Pacht, dem Lebensunterhalt und den Abgaben des Pächters, noch die Zinsen und die Amortisationsprocente für das in den Gebäuden und in dem Inventar steckende Capital gedeckt werden könnten. Ferner würde den Pächter vor der Errichtung der Gebäude aus eigenen Mitteln der Umstand abschrecken, dass er im Falle seiner Exmission sein Geld nur mit Schwierigkeiten zurückerhalten könnte, denn wer sollte ihm dieses in solchem Falle zurückgeben, der Gutsherr oder der nächste Pächter?

1) Der Staat misst bei Erhebung der Nachlasssteuer einer Dessjätine Land in Livland einen Werth von 40—70 Rbl. bei.

Nicht geringer wären die Schwierigkeiten und Kosten beim Verkauf solcher Quotenparcellen. Für die zu verkaufende Parcellen müsste eine Karte in drei Exemplaren angefertigt, sowie ein besonderes Folium im Grundbuch eröffnet werden. Da fast alle Güter der adeligen Gütercreditsocietät und Privatpersonen verpfändet sind, so müsste der Käufer die Genehmigung dieser Pfandgläubiger zur Ausscheidung der Parcellen aus dem Pfandnexus des Hauptguts erwirken, wobei es vollständig von dem Ermessen der Gläubiger abhängen würde, ob sie diese Genehmigung ertheilen wollen oder nicht. Selbst wenn der Parcellenkäufer die ganze Kaufsumme auszahlte, könnten die hypothecarischen Gläubiger nicht zu ihrer Einwilligung gezwungen werden. Eine Uebertragung eines verhältnissmässigen Theils der Hofesschuld auf die zu verkaufende Parcellen ist nach dem Allerhöchst bestätigten Reglement der Creditsocietät ausgeschlossen und dürfte wohl kaum von einem Privatgläubiger gestattet werden. Eine Abtheilung der zu verkaufenden Quotenparcellen vom Gute könnte somit nur in der Weise geschehen, dass Erstere für alle Gutsschulden verhaftet bleibt; damit wäre aber das Schicksal der Parcellen, die doch selbständig sein soll, identisch mit dem des Hauptgutes. Aber selbst wenn auf dem Hauptgute nur eine Creditsocietätsschuld ruhte und die Creditsocietät in die Ausscheidung der Parcellen aus dem Pfandnexus des Hauptgutes nach Einzahlung einer entsprechenden Summe willigte, so wäre der Käufer jedenfalls auf die Hülfe eines Creditinstitutes angewiesen. Ein Creditinstitut, das kleine Parcellen beleihet, existirt aber bei uns nicht und kann auch nicht existiren, da das Beleihen kleiner Landparcellen ein absolut unvortheilhaftes, mit unverhältnissmässig viel Arbeit verbundenes Geschäft ist, welches nicht ein mal die Kosten der Verwaltung decken würde, zumal die grösseren Landstücke alle bereits in die adelige Creditsocietät eingetreten sind und daher diese einträglichere Kundschaft dem neuen Institut nicht beitreten könnte. Endlich wäre Letzteres sehr bald in der Lage den grössten Theil der von ihm beliebigen Parcellen selbst auf dem Meistbot ankaufen zu müssen und zwar natürlich in gänzlich verwirthschaftetem und ausgesogenem Zustande, denn einmal könnte sich die kleine Wirth-

schaft auf die Dauer nicht halten und sodann würde bei der genügenden Versorgtheit der Bauern mit Land und der geringen Vorliebe derselben für kleine Landparcellen die Zahl der Kaufliebhaber eine nur geringe sein und auch diese würden die trüben Erfahrungen der bankerotten Parcellenwirthe leicht ganz abschrecken.

3) Wie wir gesehen haben, dürfte der Pächter resp. Käufer einer Parcellen von einigen Dessjätinen mit den allergrössten Schwierigkeiten zu kämpfen haben, um sein Leben zu fristen. Er würde daher in die Zwangslage gebracht werden, entweder die Bahn des Verbrechens zu betreten oder sich nach Arbeit umzusehen. Zu letzterem Zweck würde er entweder seinen Grund und Boden verlassen und in die Stadt ziehen müssen, wo Industrie und Handel ihm die Möglichkeit des Erwerbs eröffnen, und dann wäre sein Grundbesitz ihm nur eine drückende Last, oder aber er würde sein Landstück nicht verlassen, sondern Arbeit bei den benachbarten Gutsbesitzern suchen. Hier würde natürlich 1) in der Regel nur von Feldarbeit die Rede sein, die dann geleistet wird, wann der Gutsherr es will und es für den Letzteren vortheilhaft ist, und 2) der Preis der Arbeit unter Ausnutzung des Umstandes bestimmt werden, dass der Arbeiter nur die Wahl zwischen einigen wenigen benachbarten Gütern hat und durch seinen Grundbesitz an die Scholle gefesselt, nicht Arbeit da suchen kann, wo sie am Besten bezahlt wird. Der Gutsbesitzer würde also hier frei über die Zeit des Arbeiters verfügen und sich selbstverständlich nicht darum kümmern, ob der Arbeiter auch seinen eigenen Acker zur rechten Zeit bestellen und seine Ernte bei günstigem Wetter einführen kann. Es würde also wieder das eintreten, um dessentwillen die Frohne abgeschafft wurde, nämlich, 1) dass der kleine Ackerbauer nicht frei über seine Zeit verfügen kann und seinen Acker daher vernachlässigen muss und 2) dass durch das Hingehen zur Arbeit vom Wohnort des Arbeiters und das Zurückkehren von der Arbeit viel kostbare Zeit verloren geht, für die Letzterer nicht entschädigt wird. Man könnte nun vielleicht meinen, die dargelegten Erwägungen würden durch das Institut der Landknechte schlagend widerlegt. Dieses dürfte aber nicht zutreffen, denn beim Institut

der Landknechte greifen die oben hervorgehobenen Missstände nicht Platz, denn da ist der Knecht ja frei in seiner Bewegung und lässt ihn der Herr nicht durch rechtzeitige Bestellung seines Ackers seinen Lohn finden, so zieht er eben nach Schluss des oeconomischen Jahres fort und der Herr findet nicht so leicht wieder einen neuen Landknecht.

Für die wenigen exceptionellen Fälle, wo die Parcellenwirthschaft wirklich lohnend wäre, z. B. in der Nähe der Stadt zum Gartenbau oder verbunden mit Fischerei oder einem Gewerbe, reicht das Hofesland vollkommen aus. Im Jahre 1881 bestanden nicht mehr als 4485¹⁾ Parcellenwirthschaften auf dem Hofeslande, was klar beweist, dass kein Verlangen nach solchen Wirthschaften vorhanden ist. Im Interesse der Knechte und Tagelöhner darf eine selbständige Ansiedelung derselben auf kleinen Landparcellen im Allgemeinen nicht gewünscht, am Wenigsten aber durch die Gesetzgebung angestrebt werden, denn sie wäre wirtschaftlich nur verderblich. Ihre unausbleibliche Folge wäre die, dass die Tage- und Knechtslöhne der schollenpflichtig gewordenen Arbeiter bis zur Unmöglichkeit herabgedrückt und der unhaltbar gewordene Parcellenbesitz von benachbarten Klein- oder Grossgrundbesitzern zu Schleuderpreisen angekauft werden würde.

4) Die auf der Knechtswirthschaft gegründete Landwirthschaft nicht nur der Gutsbesitzer, sondern auch der Bauerwirthe in Livland hat sich nur dank dem Umstande, dass es landlose Knechte giebt, zu der Höhe erhoben, auf der sie gegenwärtig steht. Eine Verminderung der ohnehin nicht grossen Zahl der Knechte würde daher sehr nachtheilig auf die weitere Entwicklung der Landwirthschaft wirken. Betrachten wir nun, ob die Lage der sich mit Landwirthschaft beschäftigenden, landlosen Bevölkerung in Livland wirklich eine so schwierige ist, wie sie in der russischen Presse häufig geschildert wird. Es entstehen hier wesentlich zwei Fragen: 1) ist der Lohn der Feldarbeiter ein genügender und 2) ist dem Arbeiter das Erhalten dieses Lohnes dadurch gesichert, dass die Nachfrage nach Arbeitern eine grössere ist, als das

1) Cf. Materialien zur Kenntniss der livl. Agrarverhältnisse S. 8.

Angebot, d. h. mit anderen Worten, dass reichlich Arbeit vorhanden und die Zahl der Arbeiter im Verhältniss zu der der wohlhabenden Bevölkerung keine grosse ist? Auf diese Fragen können wir nur in bejahendem Sinne antworten. Im Verhältniss sowohl zu der ländlichen Bevölkerung überhaupt, wie auch zur Zahl der in Livland bestehenden Wirthschaftseinheiten ist die Zahl der Knechte und Tagelöhner entschieden als eine geringe zu bezeichnen.

Die gesammte männliche, Landwirthschaft, Gartenbau und Forstzucht treibende, ländliche Bevölkerung Livlands betrug im December 1881 219,752 Personen¹⁾, von denen 52,190 Personen grössere oder kleinere Wirthschaften selbständig leiteten, und zwar:

als Grossgrundbesitzer	285
„ Gutsarrendatore	462
„ Bauerwirthe	49,734

als Häusler und Ansiedler 1709 Personen, 5501 Personen höhere oder niedere Verwaltungs- oder Wirthschaftsbeamte der Vorstehenden waren und 94994 Personen unselbständige, einfache landwirthschaftliche Arbeit leisteten, und zwar

als Halbkörner	3742	Personen
„ Lostreiber	12147	„
„ Knechte	63148	„
„ Tagelöhner	15957	„
	<hr/>	
	94994	„

Ausser diesen Gruppen gehörten dann zu der livländischen, männlichen, landwirthschaftlichen Bevölkerung noch 152 Milchpächter und Milchkäufer, sowie 28157 Viehhüter d. h. Kinder, Geistesschwache und Greise, und 38758 Landleute ohne weitere Angaben d. h. Angehörige von Wirthen, die bei denselben wohnten. Zur unselbständigen landwirthschaftlichen Bevölkerung gehörten demnach nur 43,2% der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung, während 41,4% derselben eine mehr oder weniger selbstständige wirthschaftliche Existenz führten. Die Zahl der Wirthschaftseinheiten (incl. der

1) Cf. Materialien zur Kenntniss der livl. Agrarverhältnisse 1885 S. 2 u. 3.

Kronsdomänen und der Wirthschaftseinheiten des Kirchspiels Dünamünde) betrug im Jahre 1881 53928. Stellt man dieser Zahl die Zahl der landwirthschaftlichen Arbeiter (94994) ¹⁾ gegenüber, so sieht man, dass nicht einmal 2 Halbkörner, Los-treiber, Knechte oder Tagelöhner auf eine Wirthschaftseinheit entfallen, was wohl als nicht viel bezeichnet werden muss. Nimmt man nun aber an, dass die 5626 in Livland bestehenden Parcellenwirthschaften unter 5 Thalern ohne Mietharbeiter geführt, und dass die 28534 kleinen Wirthschaften von 5—20 Thalern im Durchschnitt nur je einen Mietharbeiter halten, so bleiben 66460 Arbeiter für 19768 Mittel- und Grosswirthschaften nach, so dass auf jede derselben im Durchschnitt 3—4 angemietete Arbeiter entfallen.

Die dargelegten Verhältnisse bilden eine feste Garantie für die verhältnissmässig recht günstige materielle Lage der Knechte und Tagelöhner in Livland, um welche sie gewiss Millionen von Bauern der inneren Gouvernements beneiden würden. Ausser freier Wohnung und Beheizung beträgt im Durchschnitt in Livland der aus Geld, Producten, auch zuweilen Land bestehende Lohn eines unverheiratheten Jahresknechts sowohl auf den Rittergütern, als auch in den Bauer-gesinde 145 Rbl. ²⁾, und der eines verheiratheten 184 Rbl., wobei allerdings die Arbeit der Frau zum Theil mitangerechnet ist. Es variirt der Lohn eines unverheiratheten Hofes-knechts zwischen 127 und 165, der eines verheiratheten Hofesknechts zwischen 163 und 207, der Lohn eines unverheiratheten Bauerknechtes zwischen 129 und 161, der eines verheiratheten Bauerknechts zwischen 131 und 219 Rbl. Zu den weniger sicher situirten Knechten gehören der Landknecht und der Halbkörner, weil diese ein Risico tragen, welches bei den anderen Knechten fortfällt. Die Lage der Knechte ist mithin eine solche, die ihnen nicht nur zu leben, sondern auch noch Ersparnisse zu machen gestattet, um über

1) Dieselbe dürfte gegenwärtig bei dem grossen Zug in die Fabriken nicht sehr gestiegen sein.

2) Cf. Materialien zur Kenntniss der livländischen Agrarverhältnisse 1885. S. 23. ff.

kurz oder lang in die Reihe der bäuerlichen Grundbesitzer zu treten.

Der Tagelöhner ¹⁾ erhält im Sommer durchschnittlich 71 Cop. und im Winter 46 Cop. pro Tag, was bei 300 Arbeitstagen im Jahr ein Einkommen von circa 175 Rbl. macht.

Dieser Knechts- resp. Tagelohn ist viel grösser als die reine Revenue, die selbst ein Gesinde von 10 Thalern (20 Dessj.) bei unseren niedrigen und wechselnden Getreide- und Flachspreisen durchschnittlich abwirft. Wir haben aus dem Gutachten der oeconomischen Societät gesehen, dass bei einem Gesinde, welches 20 Lofstellen Acker, 12 Lofstellen Wiese und 30 Lofstellen Weide, in Summa ein Areal von 62 Lofstellen = 20 Dessj. hat, die Bilanz des Wirthen mit 26 Rbl. 90 Cop. Creditüberschuss abschliesst, nachdem von der Ernte d. h. der Revenue die Pacht resp. die Kaufschillingsrenten, Amortisationsprocente das Deputat der Familie des Wirthen mit 15 Lot Roggen (= 33 Rbl.), 10 Lof Gerste (= 18 Rbl.), und 20 Lof Kartoffel (= 10 Rbl.), sowie die Ausgaben für die für sein Leben erforderlichen Fische, Salz, Petroleum, Holz und Kleidungsstücke mit 60 Rbl. in Abzug gebracht sind. Der Reinertrag eines solchen Gesindes beträgt somit nach dem Gutachten 26 Rbl. 90 Cop., + 60 Rbl. + 33 Rbl. + 18 Rbl. + 10 Rbl. = 147 Rbl. 90 Cop. Wir sehen also, dass der Jahresknecht, der 145 resp. 184 Rbl. bei freier Beheizung einnimmt, besser gestellt ist, als der Wirth eines Gesindes von 10 Thalern, wobei noch zu berücksichtigen ist, dass er ja gar kein Risiko trägt. Auch der Tagelöhner steht nicht schlechter. Die hohen Löhne der landlosen Bevölkerung sind daher auch die Ursache, dass wir in Livland kein landisches Proletariat haben.

Zum Schluss muss an dieser Stelle noch bemerkt werden, dass die bäuerliche Bevölkerung in Livland reichlich mit Land versorgt ist und daher die Quote gar nicht braucht. Im Jahre 1881 ²⁾ waren von 44283 in Livland (ausser den Kronsgütern und dem Kirchspiel Dünamünde) bestehenden Wirthschaftseinheiten 17990 von Rittergutsbesitzern verkauft und 20172 von Rittergutsbesitzern verpachtet, während bloss

1) Cf. Materialien zur Kenntniss der livl. Agrarverhältnisse. S. 28.

2) Materialien etc. S. 2.

4335 in der Selbstbewirtschaftung des Haupthofes sich befanden und 1786 als Knechtsetablissements der Höfe benutzt wurden, d. h. 86,1 % aller Wirthschaftseinheiten sind im vom Haupthof unabhängigen Besitz von Pächtern oder Eigentümern. Nach den mir zu Gebote stehenden Daten für die Jetztzeit sind an Kleingrundbesitzer vom:

Hofesland verpachtet	262974	Dessj.	
„ verkauft	57484	„	
Quote verpachtet (und mit Landknechten besetzt)	160634	„	
„ verkauft	68222	„	
Bauerland verpachtet	206581	„	(83 % des Bauerlandes)
„ verkauft	1024472	„	(17 % des Bauerlandes)
Zusammen	1780367	Dessj. ¹⁾	

Dieses macht 57 % vom Gesamtareal der Güter aus. Richtiger ist es, wenn wir diese von Kleingrundbesitzern im Pachtbesitz und Eigenthum genutzten 1780367 Dessj. nicht zu dem Gesamtareal aller Güter, 3140211 Dessj., in Beziehung setzen, sondern von dem Letzteren noch vorher 709779 Dessj. Hofswälder in Abzug bringen, so dass wir 2430432 Dessj. nachbehalten. Alsdann ergibt sich, dass in der Nutzung der Kleingrundbesitzer nicht 57 %, sondern 73 % befindlich sind. Was die oben erwähnten 262974 Dessj. verpachteten Hofeslands betrifft, so hat die Enquête vom Jahre 1893 speciell festgestellt, dass davon 210155 Dessj. in Zeitpacht, 2936 Dessj. in Erbpacht resp. Grundzins vergeben, 24231 mit Landknechten besetzt und 25652 Dessj. auf Halbkorn vergeben sind.

Im Verhältniss zu den in bäuerlicher Nutzung befindlichen 1780367 Dessj. spielen die in directer Nutzung der Gutsbesitzer befindlichen 28347 Dessj., sowie die an Bauer-

1) In den angeführten Zahlen sind die Arealgrößen der Pastorate und Kirchenländereien (Hofesland 22964 Dessj., Quote 2967 Dessj. und Bauerland 22,210 Dessj.) ausgeschlossen. Das Gesamtareal des Hofeslandes der Privat-, Ritterschafts- und Stadtgüter beträgt 1651955 Dessj., das gesammte Bauerland 1231053 Dessj.

gemeindeglieder verpachteten 145515 Dessj. Quote, um deren Vertheilung es sich doch wohl höchstens handeln könnte, für die bäuerliche Bevölkerung gar keine Rolle. Für die Gutsbesitzer sind sie dagegen von der grössten Bedeutung, denn die livländische Landwirthschaft kann in Anbetracht der niedrigen Getreidepreise nicht allein auf Ackerbau, sondern muss vorzüglich auf Viehzucht fundirt sein. Die hierzu erforderliche Pflege des Futterbaus verlangt aber eine bedeutende Ausdehnung der Gutswirthschaft. Sowohl zu diesem Zweck, als überhaupt zur Vermehrung der Culturländereien ist die Quote unumgänglich nothwendig, umsomehr als eine Ausbreitung der Wirthschaft bei dem jetzigen Stande der Gesetzgebung nur auf der Quote möglich ist, denn einerseits darf in das Bauerland nicht eingedrungen werden und andererseits beschränkt resp. verbietet das Waldschutzgesetz vom 4. April 1888 (§ 4, 6, 11 u. 13) die Anlage von Feldern oder Heuschlägen auf Waldboden d. h. auf dem einzigen culturfähigen Boden, den das Hofesland noch darbietet.

Von der gesammten Quote sind, wie wir im II. Abschnitt dieser Abhandlung gesehen haben, thatsächlich nur 28,347 Dessjätinen in directer Nutzung der Gutsbesitzer, alles übrige Quotenland dagegen befindet sich im Eigenthums- oder Pachtbesitz von Bauergemeindegliedern resp. ist mit Landknechten besetzt. Da nun von dem steuerfreien Hofeslande 57,484 Dessjätinen an Bauergemeindeglieder verkauft sind, so ist vom Hofesland der Nutzung der Bauern doppelt soviel übergeben worden, als von dem Quotenlande zu den Hofsoeconomien gezogen ist. Ausserdem sind, wie bereits erwähnt worden, den Bauergemeindegliedern 210,155 Dessj. Hofesland in Zeitpacht und 2936 Dessj. Hofesland in Erbpacht resp. Grundzins übergeben und 24231 Dessj. Hofesland mit Landknechten besetzt. Aus diesen Thatsachen geht somit klar hervor, dass trotz der Abgrenzung der Quote thatsächlich die Bauergemeindeglieder gegenwärtig bedeutend mehr Land als im Jahre 1804 innehaben und daher von einer Reduction des der bäuerlichen Nutzung übergebenen Landes nicht die Rede sein kann.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
Vorwort	3
Einleitung	5
I. Abschnitt.	
Worin besteht die gesetzliche Bestimmung der Quote?	7
I. Titel.	
Beantwortung der Frage über den Zweck der Quote nach den gegenwärtig gültigen Gesetzen	7
II. Titel.	
Beantwortung der Frage über den Zweck der Quote aus der Rechtsgeschichte	11
I. Die Periode der bischöflichen und Ordensherrschaft	12
II. Die polnische Periode	15
III. Die schwedische Periode	15
IV. Die Periode der russischen Herrschaft	21
1. Die B. V. von 1804	22
2. Die B. V. von 1819	27
3. Die B. V. von 1849	29
4. Die B. V. von 1860	45
R é s u m é	49
II. Abschnitt.	
Statistische Daten über die Benutzung der Quotenländereien . .	52
III. Abschnitt.	
Rechtliche und wirthschaftliche Bedenken gegen eine Veränderung der gegenwärtigen Bestimmung der Quote und Vertheilung derselben unter die landlose Bevölkerung	55
I. Titel.	
Rechtliche Bedenken	55
II. Titel.	
Wirthschaftliche Bedenken	62